

2019

Handbuch zur Parteiarbeit



CDU



Stadtverband Bocholt
(Martin Ebbing 2019)



CDU

Warum ein Handbuch?

Zu Beginn meiner ersten Wahlperiode als Vorsitzender der CDU kam Martin Ebbing auf mich zu und fragte mich nach einem Handbuch zur Parteiarbeit vor Ort. Er sei neu in der Partei und hätte so viele Fragen.

Ich antworte ihm: „Hm, ein Handbuch? Kenn ich nicht. Schau mal auf www.cdu.de ob es so etwas schon gibt.“

Und Martin Ebbing ging suchen und fand kein Handbuch; suchte hier und da Antworten und kam mit noch mehr Fragen zurück.

Pragmatisch wie Martin Ebbing ist, begann er nun einfach alle Erkenntnisse und Informationen zu sammeln.

Und es entstand?:

Ein Handbuch!

„So geht Politik“, könnte man dieses Handbuch umschreiben. Ein tolles Werk, das einem Politik verständlich macht.

Und da dieses Werk ein lebendiges Werk sein soll, wird es zukünftig auf der Webseite www.cdu-bocholt.de die stets aktuelle Version geben.

Viel Spaß beim Schmökern!

Lukas Kwiatkowski
Vorsitzender CDU Bocholt

Darum ein Handbuch!

Wie funktioniert Politik/Parteiarbeit eigentlich vor Ort? Wie werden politische Ämter vor Ort ausgefüllt? Was sind deren Aufgaben? Auf was muss man dabei achten? Als ich vor einigen Jahren in die CDU eintrat, hatte ich eine Menge Fragen. Nur, wo waren die Antworten darauf zu finden?

Man verwies mich auf diverse Internetseiten, auf lokale Mandatsträger, auf „ältere“ Parteimitglieder, diverse Broschüren usw. Es gab aber kein richtiges Nachschlagewerk für ein sogenanntes „Greenhorn“ wie mich.

Also habe ich gesammelt, gefragt, gewichtet und selbst geschrieben was um mich herum passiert und wie Politik funktioniert (oder funktionieren sollte) und versuchte es danach zu verschriftlichen.

Wenn man berufstätig ist; wenn man neben Familien, Freunden und Bekannten und Hobbies noch Zeit für ein Ehrenamt finden will; dann kann und sollte man nicht viel Zeit mit Informationssuche, Administrativem usw. verwenden. Dieses Handbuch soll dabei helfen sich auf die wesentlichen Aufgaben zu konzentrieren. Es würde mich auch freuen, wenn es auch dem einen oder anderen Neumitglied den Einstieg in die Politik vereinfachen würde.

Hier ist es nun: das erste Handbuch zur Parteiarbeit der CDU Bocholt!

Herzlich grüßt Sie / Euch,

Martin Ebbing
stellv. Vorsitzender CDU Bocholt

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN POLITISCHEN HANDELNS	5
1.1 DAS GRUNDGESETZ.....	5
1.2 DAS PARTEIENGESETZ.....	5
2 DIE CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS	5
2.1 BUNDESPARTEI.....	7
2.2 LANDESVERBÄNDE.....	8
2.3 BEZIRKSVERBÄNDE.....	9
2.4 KREISVERBÄNDE.....	10
2.5 STADT-/GEMEINDEVERBÄNDE.....	12
2.6 ORTSVERBÄNDE.....	12
2.7 ORGANISATIONSAUFBAU.....	14
3 VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN DER CDU	15
3.1 JUNGE UNION (JU).....	15
3.2 SENIOREN-UNION (SEN).....	15
3.3 FRAUEN UNION (FU).....	16
3.4 MITTELSTANDS- UND WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG (MIT).....	16
3.5 CHRISTLICH-DEMOKRATISCHE ARBEITNEHMERSCHAFT (CDA).....	16
3.6 KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG (KPV).....	16
3.7 OST- UND MITTELDEUTSCHE VEREINIGUNG (OMV).....	17
3.8 EVANGELISCHER ARBEITSKREIS (EAK).....	17
3.9 AGRARAUSSCHUSS (AGRAR).....	17
3.10 RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN (RCDS).....	18
3.11 SCHÜLER UNION (SU).....	18
3.12 CHRISTDEMOKRATEN FÜR DAS LEBEN (CDL).....	18
4 SATZUNGSRECHT	19
4.1 STATUTEN DER CDU.....	19
5 PARTEIARBEIT VOR ORT	19
5.1 STADT-/ORTSPARTEITAGE.....	19
5.2 VORSTANDSSITZUNGEN.....	21
5.3 VERANSTALTUNGEN ZU AKTUELLEN THEMEN.....	24
5.4 MITGLIEDERBETREUUNG.....	25
5.5 STADT-/GEMEINDERATSFRAKTION.....	26

6	PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	27
6.1	MEDIEN(-VERTRETER) VOR ORT.....	28
6.2	PRESSEMITTEILUNGEN UND –KONFERENZEN.....	29
6.3	EIGENE CDU-PUBLIKATIONEN.....	31
6.4	INTERNET, WEB 2.0 UND SOZIALE NETZWERKE.....	31
6.5	CORPORATE DESIGN DER CDU.....	32
7	MITGLIEDERWERBUNG	32
7.1	MITGLIEDER WERBEN MITGLIEDER.....	33
7.2	SPEZIELLE ANGEBOTE FÜR NEUMITGLIEDER.....	34
7.3	MEHRWERT DER CDU-MITGLIEDSCHAFT.....	34
8	POLITISCHE BILDUNG, TRAINING UND COACHING	34
8.1	CDU-KREISVERBAND BORKEN.....	34
8.2	KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG (KPV).....	35
8.3	KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG (KAS).....	35
9	WAHLKAMPF	36
9.1	POLITISCHE STRATEGIE.....	36
9.2	WERBEMITTEL.....	37
9.3	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN.....	40
9.4	WAHLBEZIRKE.....	43
10	OFFENHEIT UND GESCHLOSSENHEIT	44

Dieses Handbuch soll Parteimitgliedern des CDU Stadtverbandes kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Es dient zur Information und Orientierung. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieses Handbuches kann trotz sorgfältiger Prüfung nicht uneingeschränkt übernommen werden. Der Herausgeber/Autor übernimmt insbesondere keinerlei Haftung, für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Soweit die hier zur Verfügung gestellten Inhalte Rechtsvorschriften, amtliche Hinweise, Empfehlungen oder Auskünfte enthalten, sind sie nach bestem Wissen und unter Beachtung größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Bei Unstimmigkeiten gilt jedoch ausschließlich die aktuelle amtliche Fassung, wie sie im dafür vorgesehenen amtlichen Verkündungsorgan veröffentlicht ist. Etwaige rechtliche Hinweise, Empfehlungen und Auskünfte sind unverbindlich; eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachnormen in der Regel verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht bzw. entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN POLITISCHEN HANDELNS

1.1 DAS GRUNDGESETZ

Das am 23. Mai 1949 vom Parlamentarischen Rat verkündete Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für das politische Handeln in Deutschland.

Der **Artikel 21** des Grundgesetzes regelt die **verfassungsrechtliche Stellung von Parteien** innerhalb der parlamentarischen Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Demnach wirken Parteien als Instrument der politischen Willensbildung des Volkes bei den Wahlen mit (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Ihre Gründung ist frei und ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen (Abs. 1 Sätze 2 und 3). Parteien müssen zudem öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen geben (Abs. 1 Satz 4).

Eine Partei, deren Ziele oder die nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, ist verfassungswidrig (Art. 21 Abs. 2 GG). Über die Frage der **Verfassungswidrigkeit** einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 4 GG).

Nähere Bestimmungen finden sich im Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz).

1.2 DAS PARTEIENGESETZ

Beim Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) handelt es sich um ein Bundesgesetz, welches detaillierte rechtliche Vorgaben zur inneren Ordnung und staatlichen Finanzierung von Parteien sowie zu deren Rechenschaftslegung beinhaltet.

Unter einer **Partei** ist eine Vereinigung zu verstehen, die auf Bundes- oder Landesebene an der politischen Willensbildung teilnimmt, sich an Wahlen beteiligen will und eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit ihrer politischen und gesellschaftlichen Zielsetzung bietet (§2 Abs. 1 PartG). Somit sind **Wählervereinigungen**, die lediglich an Kommunalwahlen beteiligt sind, **keine Parteien** im Sinne des Grundgesetzes.

2 DIE CHRISTLICH DEMOKRATISCHE UNION DEUTSCHLANDS

Geschichte

Die CDU Deutschlands wurde im Juni 1945 in Berlin und im Rheinland gegründet. Sie organisierte sich 1945 bis 1949 in den deutschen Ländern und Besatzungszonen und schloss sich 1950 auf Bundesebene zusammen. Ziel der CDU war es, alle christlich orientierten Kräfte in einer "Union" zu sammeln. Das staatliche Leben sollte auf christlicher, demokratischer und föderaler Grundlage aufgebaut werden. Erster und die Partei prägender Vorsitzender wurde Konrad Adenauer.

Von entscheidender Bedeutung wurde ab 1948 die durch Ludwig Erhard geprägte Soziale Marktwirtschaft. Die CDU setzte sich von Beginn ihrer Existenz an für die europäische Integration Deutschlands und für die Westbindung in Europäischer Gemeinschaft und NATO ein. Zentrales Ziel war seit der Teilung Deutschlands die Wiedervereinigung unseres Vaterlandes. Zur politischen Lebensleistung von Kurt-Georg Kiesinger und Rainer Barzel gehörte, die deutsche Frage offen zu halten.

Die Menschen in Ostdeutschland schafften mit einer friedlichen Revolution die Voraussetzung für ihre Lösung. Unter der Führung von Helmut Kohl entstand ein einiges, freies und fest im Westen verankertes Deutschland.

In der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR sah sich die dortige CDUD (Christlich-Demokratische Union Deutschlands) dem immer stärker werdenden Druck der Sozialisten ausgesetzt.

Nachdem die sowjetische Besatzungsmacht den Führungspersonlichkeiten Andreas Hermes, Jakob Kaiser und Ernst Lemmer die politische Arbeit unmöglich gemacht hatte, musste sich die CDUD im Rahmen der Nationalen Front der SED unterordnen. Von aufrechten Männern und Frauen gegründet, geriet die CDUD in der SBZ und der DDR in das Mahlwerk eines totalitären Systems. Vielen Menschen, die christlich-demokratischen Werten nahestanden, blieb der Weg zu einer Mitarbeit versperrt. Ende 1989 fand die CDU zu einer eigenständigen Politik zurück und siegte am 18. März 1990 bei den ersten freien Volkskammerwahlen. Dort war sie zusammen mit dem "Demokratischen Aufbruch" (DA) und der "Deutschen Sozialen Union" (DSU) im Wahlbündnis "Allianz für Deutschland" angetreten. West- und Ost-CDU vereinigten sich auf dem 1. gemeinsamen Parteitag der gesamtdeutschen CDU Deutschlands am 1./2. Oktober 1990.

Weitere interessante Informationen zur Geschichte der CDU Deutschlands sind auf den Internetseiten der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) zu finden. (www.cdu.de/partei/geschichte)

Selbstverständnis

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands ist die Volkspartei der Mitte. Sie wendet sich an Menschen aus allen Schichten und Gruppen des Landes. Grundlage der Politik der CDU ist das christliche Verständnis vom Menschen und seiner Verantwortung vor Gott. Daraus lassen sich die Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit ableiten. Die CDU ist für jeden offen, der die Würde und Freiheit aller Menschen und die daraus abgeleiteten Grundüberzeugungen der Politik der CDU bejaht.

Die CDU wurde 1945 von Menschen gegründet, die Deutschlands Zukunft mit einer christlich geprägten, überkonfessionellen Volkspartei gestalten wollten. In dieser neuen Volkspartei fanden sich katholische und evangelische Christen, Konservative, Liberale und Christlich-Soziale, Frauen und Männer aus verschiedenen Regionen, aus allen sozialen Schichten und demokratischen Traditionen Deutschlands. Die CDU steht für die freiheitliche und rechtsstaatliche Demokratie, für die Soziale und Ökologische Marktwirtschaft, die Einbindung Deutschlands in die westliche Werte- und Verteidigungsgemeinschaft, für die Einheit der Nation und die Einigung Europas.

Die CDU Deutschlands war immer die Partei zukunftsweisender moderner Konzepte. Die Ideen und Vorstellungen der CDU haben das Aufbauwerk nach dem Krieg erfolgreich vorangetrieben, Deutschland in Europäischer Union und NATO fest verankert und zu einem blühenden Gemeinwesen gemacht. Mit der Deutschen Einheit hat sich eine der großen politischen Visionen der Christlich Demokratischen Union erfüllt. Ein menschlicher, an christlichen Werten ausgerichteter Kurs: Das sind Kompass und Richtmaß der Politik der CDU. Auf dieser Grundlage tritt die Union an, das Gemeinwesen in der sich verändernden Welt weiterzuentwickeln. (www.cdu.de/artikel/selbstverstaendnis-der-cdu)

Struktur

Die CDU ist als Partei von unten nach oben aufgebaut: Die Basis bilden **Stadt- bzw. Gemeindeverbände** in kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie Stadtbezirksverbände in kreisfreien Städten. Diese Einheiten können sich weiter in **Ortsverbände** untergliedern. Kleinste selbständige Einheit mit Satzung und selbständiger Kassenführung sind die **Kreisverbände**. Ihnen obliegen Entscheidungen über Aufnahme von Mitgliedern und Wahlen von Delegierten zu Landes- und Bundesparteitagen.

Die Kreisverbände werden in **Landesverbänden** zusammengefasst. Sie entsprechen – mit einigen Ausnahmen – der föderalen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland. 1971 fusionierten die vier Landesverbände in Baden-Württemberg, 1986 wurde die Teilung zwischen Rheinland und Westfalen aufgehoben. Lediglich in Niedersachsen gibt es neben dem eigentlichen Landesverband Niedersachsen die Sonderstellungen Braunschweig und Oldenburg. In Bayern existiert die CSU als eigenständige Partei. Die 17 Landesverbände werden wiederum in der **Bundespartei** zusammengefasst. Auf europäischer Ebene gehört die CDU der 1976 gegründeten Europäischen Volkspartei (EVP) an. (www.kas.de)

2.1 BUNDESPARTEI

Die **Organe** der Bundespartei sind

- der Bundesparteitag,
- der Bundesausschuss,
- der Bundesvorstand.

Bundesparteitag

Mindestens alle zwei Jahre tritt der Bundesparteitag, das **höchste beschlussfähige Organ** der CDU, zusammen. Dessen 1.001 Delegierte beschließen über die Grundlinien der Politik der CDU und das Parteiprogramm. Diese sind als Grundlage für die Arbeit der CDU-Fraktionen und die von der CDU geführten Regierungen in Bund und Ländern verbindlich. Der Bundesparteitag wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes und beschließt über das Statut der CDU.

Bundesausschuss

Das höchste beschlussfähige Gremium zwischen den Parteitag ist der Bundesausschuss. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Bundespartei, soweit sie nicht dem Bundesparteitag vorbehalten sind. Aus diesem Grund wird der Bundesausschuss häufig auch als **kleiner Parteitag** bezeichnet.

Präsidium

Das Präsidium der CDU Deutschlands setzt sich aus der Vorsitzenden, dem Generalsekretär, den vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister und sieben weiteren vom Bundesparteitag gewählten Mitgliedern zusammen. Soweit sie Mitglieder der CDU sind, gehören auch der Bundeskanzler, der Präsident oder Vizepräsident des Deutschen Bundestages, der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und der Vorsitzende der EVP-Fraktion des Europäischen Parlamentes dem Präsidium an. Hinzu kommen die CDU-Ministerpräsidenten als kooptierte Mitglieder. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Bundesvorstandes aus. Es erledigt insbesondere die laufenden und dringlichen Geschäfte des Bundesvorstandes.

Bundesvorstand

Mitglieder des Bundesvorstandes sind die Präsidiumsmitglieder, weitere 26 vom Bundesparteitag gewählte Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen. Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages und des Bundesausschusses durch und beruft den Bundesparteitag ein. Der Bundesvorstand beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der CDU.

Zur fachlichen Beratung und Unterstützung kann der Bundesvorstand **Bundesfachausschüsse und Arbeitskreise** einsetzen. Diese Gremien erarbeiten zum Beispiel Konzepte für die Politikfelder Bildungspolitik, Sportpolitik, Wirtschafts- und Finanzpolitik, Umwelt- und Energiepolitik, Forschung und Innovation, Medienpolitik, Familien- und Jugendpolitik oder Außen-, Sicherheits- und Europapolitik. (www.cdu.de/artikel/aufbau-der-cdu)

Mitgliedschaft

Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

Die einzelnen **Rechte und Pflichten** eines Mitgliedes sind in den Statuten der CDU Deutschlands geregelt. Jedes Mitglied hat **Beiträge** zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Bruttoeinkommen des Mitgliedes. Das Antragsformular/Flyer mit den derzeit gültigen Beiträgen ist als Anlage 1 beigefügt.

Kontakt

CDU-Bundesgeschäftsstelle (Konrad-Adenauer-Haus), Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin

Telefon (030) 22070-0, Telefax (030) 22070-111

E-Mail info@cdu.de, Internet www.cdu.de

2.2 LANDESVERBÄNDE

Die CDU ist eine föderale Partei und setzt sich aus insgesamt 17 Landesverbänden zusammen. Der Landesverband Nordrhein-Westfalen ist mit derzeit rund 150.000 Mitgliedern in den 54 Kreisverbänden der mit Abstand größte der CDU Deutschlands. Rund ein Drittel der Delegierten auf dem Bundesparteitag der CDU Deutschlands kommen aus Nordrhein-Westfalen. Umfangreiche Informationen und Materialien zur **Geschichte** des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind auf den Internetseiten der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) und auf der Homepage der CDU Nordrhein-Westfalen zu finden.

Die **Organe** des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind

- der Landesparteitag
- der Landesvorstand.

Landesparteitag

Oberstes Organ der CDU Nordrhein-Westfalen ist der in der Regel einmal im Jahr tagende Landesparteitag, zu dem fast 700 Delegierte aus allen Landesteilen, die von den Kreisverbänden gewählt werden, zusammenkommen. Neben den gewählten Delegierten sind auf dem Landesparteitag stimmberechtigt die Mitglieder des Landesvorstandes und die von den Landesvereinigungen gewählten Delegierten. Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der CDU Nordrhein-Westfalen und wählt die Mitglieder des Landesvorstandes.

Landesvorstand

Die organisatorische und politische Arbeit des Landesverbandes leitet der vom Landesparteitag gewählte Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt dabei die laufenden und dringlichen Geschäfte der Partei.

Kontakt

CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wasserstr. 6, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 1 36 00-0, Telefax (02 11) 1 36 00-59
E-Mail info@cdu-nrw.de, Internet: www.cdu-nrw.de

2.3 BEZIRKSVERBÄNDE

Das Statut der CDU Deutschlands ermöglicht es den Landesverbänden, mehrere Kreisverbände zu regionalen Arbeitsgemeinschaften oder zu Regions- bzw. Bezirksverbänden zusammenzufassen. Innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen existieren 8 Bezirksverbände. Der CDU-Kreisverband Borken bildet mit den Kreisverbänden Coesfeld, Münster, Steinfurt und Warendorf den Bezirksverband Münsterland.

Die **Organe** des CDU-Bezirksverbandes Münsterland sind

- der Bezirksparteitag,
- der Bezirksvorstand.

Bezirksparteitag

Der Bezirksparteitag ist das höchste beschlussfähige Gremium der CDU Münsterland und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Bezirksverbandes und der Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Bezirksvorstand

Der Bezirksvorstand der CDU Münsterland setzt sich aus 18 gewählten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern zusammen. Dem Bezirksvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirksparteitages. Er unterstützt die Kreisverbände und die Bezirksvereinigungen bei ihrer Arbeit und vertritt den Bezirksverband nach innen und außen.

Kontakt

CDU-Bezirksverband Münsterland, Bahnhofstr. 10, 48431 Rheine
Telefon (0 59 71) 5 00 44, Telefax (0 59 71) 1 22 48
E-Mail info@cdu-muensterland.de, Internet www.cdu-muensterland.de

2.4 KREISVERBÄNDE

Die Kreisverbände bilden in der Geschichte der CDU die Basis für politisches Engagement. Die Statuten der CDU definiert den Kreisverband als "kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbständiger Kassenführung". Er ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereichs und setzt sich zusammen aus Stadt-, Gemeinde-, bzw. Stadtbezirksverbänden.

Die CDU Deutschlands gliedert sich in insgesamt in 17 Landesverbände, ein Regionalverband, 27 Bezirksverbände, 327 Kreisverbände und 1.0721 Ortsverbände (www.cdu.de), darunter der Kreisverband Borken, der sich im Zuge der kommunalen Neugliederung in den 1970er Jahren gebildet hat. Aktuell gehören dem Kreisverband rund 5.500 Mitglieder an, die sich in 17 Stadt- und Gemeindeverbänden sowie 29 Ortsverbänden engagieren. Der CDU-Kreisverband Borken gehört damit zu den größten Kreisverbänden deutschlandweit. (www.cdu-kreis-borken.de)

Die **Organe** des CDU-Kreisverbandes Borken sind

- der Kreisparteitag,
- der geschäftsführende Kreisvorstand,
- der Kreisvorstand,
- die Vorsitzendenkonferenz,
- das Kreisparteigericht.

Kreisparteitag

Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen (Kreissatzung §18 Abs.1+2). Bei außerordentlichen Kreisparteitagen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten. Dem Kreisparteitag gehören **stimmberechtigt** insgesamt **165 Delegierte** aus den Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden sowie die **Mitglieder des Kreisvorstandes** und die **Delegierten der Kreisvereinigungen (jeweils 2)** an. Hinzu kommen mit **beratender Stimme** die **Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandsvorsitzenden** sowie die **Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen**.

Zu den zentralen Aufgaben des Kreisparteitages zählen die Beschlussfassung über die Politik und die Satzung des Kreisverbandes sowie die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes. Zudem wählt der Kreisparteitag die Delegierten zum Bundes-, Landes- und Bezirksparteitag sowie die Mitglieder des Kreisparteigerichts. (§19 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken). *siehe auch Anlage2*

Geschäftsführender Kreisvorstand

Dem geschäftsführenden Kreisvorstand obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und die Erledigung dringlicher Geschäfte. Ihm gehören an: der/die Kreisvorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, der/die Schatzmeister/in und sein/ihre Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und sein/ihre Stellvertreter/in, der/die Pressereferent/in und sein/ihre Stellvertreter/in sowie der/die Kreisgeschäftsführer/in.

Kreisvorstand

Der Kreisvorstand besteht aus den **Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes** sowie **weiteren Beisitzern/innen**. **Kraft Amtes** gehören dem Kreisvorstand **stimmberechtigt** darüber hinaus an: Der/die Landrat/rätin, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, sofern er/sie der CDU angehört und der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages.

Als **beratende Mitglieder ohne Stimmrecht** gehören dem Kreisvorstand an: die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, die Vorsitzenden und CDU-Fraktionsvorsitzenden des Landschaftsverbandes, Regionalrates und des Euregio-Rates (soweit Sie Mitglieder des Kreisverbandes sind) sowie die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Kreisvorstand vertreten sind oder eine vom Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes dafür benannte Person.

Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und beschließt den Haushaltsplan. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden. Er fördert und überwacht die Arbeit aller Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände sowie der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl und macht Vorschläge für die Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Nordrhein-Westfalen, zur Landschaftsverbandsversammlung, zum Regionalrat und zum Kreistag.

Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit **Arbeitskreise** auf Kreisebene bilden und jederzeit wieder auflösen. In den Arbeitskreisen können auch Bürgerinnen und Bürger oder andere Interessierte mitarbeiten, die nicht der CDU angehören.

Vorsitzendenkonferenz

Zur allgemeinen Beratung in politischen Fragen bildet der Kreisvorstand die Vorsitzendenkonferenz, der die **Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände**, sowie die **Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen** angehören. Die Konferenz soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt **gemeinsam mit dem Kreisvorstand**.

Kreisparteigericht

Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern, die vom Kreisparteitag gewählt werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richter haben. Die Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Zuständigkeiten des Kreisparteigerichtes ergeben sich aus §25 der Satzung des CDU-Kreisverbandes. (Anlage2)

Kontakt

CDU-Kreisverband Borken, Butenwall 81, 46325 Borken

Telefon (0 28 61) 9 80 80-6, Telefax (0 28 61) 9 80 80-70

E-Mail info@cdu-kreis-borken.de, Internet www.cdu-kreis-borken.de

2.5 STADT-/GEMEINDEVERBÄNDE

Die Stadt- und Gemeindeverbände sind die **Organisationen der CDU in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden**. Der CDU-Kreisverband Borken setzt sich aus insgesamt 17 Stadt- und Gemeindeverbänden zusammen.

Die Stadt- bzw. Gemeindeverbände haben die **Aufgabe**, das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben. Dazu gehört, Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen. Die Stadt- und Gemeindeverbände tragen zur politischen Willensbildung der CDU bei und vertreten die Belange der Partei nach außen.

Die **Organe** des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind

- der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag,
- der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

Stadt-/Gemeindeparteitag

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag besteht entweder aus sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes oder den Delegierten und den Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes (§29 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken). *siehe auch Anlage2*

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag ist zuständig für die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane verantwortlich sind.

Vorstand

Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden. Neben den **gewählten stimmberechtigten Mitgliedern** gehören **kraft Amtes** der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, soweit sie der CDU angehören, und der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde bzw. Stadt dem Vorstand an. Als **beratende Mitglieder ohne Stimmrecht** gehören dem Vorstand die Vorsitzenden der Ortsverbände und Vereinigungen, soweit entsprechende Stadt- bzw. Gemeindeverbände gebildet sind, an.

2.6 ORTSVERBÄNDE

Die Ortsverbände stellen die **unterste Organisationsstufe der CDU** dar. Ein Ortsverband ist der Zusammenschluss der CDU-Mitglieder in einzelnen Orts-, Gemeinde oder Stadtteilen. Deutschlandweit verfügt die CDU aktuell über mehr als 10.000 Ortsverbände, davon 29 im Kreisverband Borken. Gemäß §33 der Satzung des Kreisverbandes Borken kann ein Ortsverband nur dann gegründet werden, wenn **mindestens 10 Mitglieder** vorhanden sind. *siehe auch Anlage2*

Die Aufgaben eines Ortsverbandes weichen im Wesentlichen nicht von denen des Stadtverbandes ab. Die Ortsverbände haben die **Aufgabe**, das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben. Dazu gehört, Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen. Die Ortsverbände tragen zur politischen Willensbildung der CDU bei und vertreten die Belange der Partei nach außen. Sie haben die Beschlüsse überörtlicher Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten. Ihnen obliegt, dem Stadt- bzw. Gemeindeverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen.

Die **Organe** des Ortsverbandes sind

- der Ortsparteitag,
- der Vorstand des Ortsverbandes.

Ortsparteitag

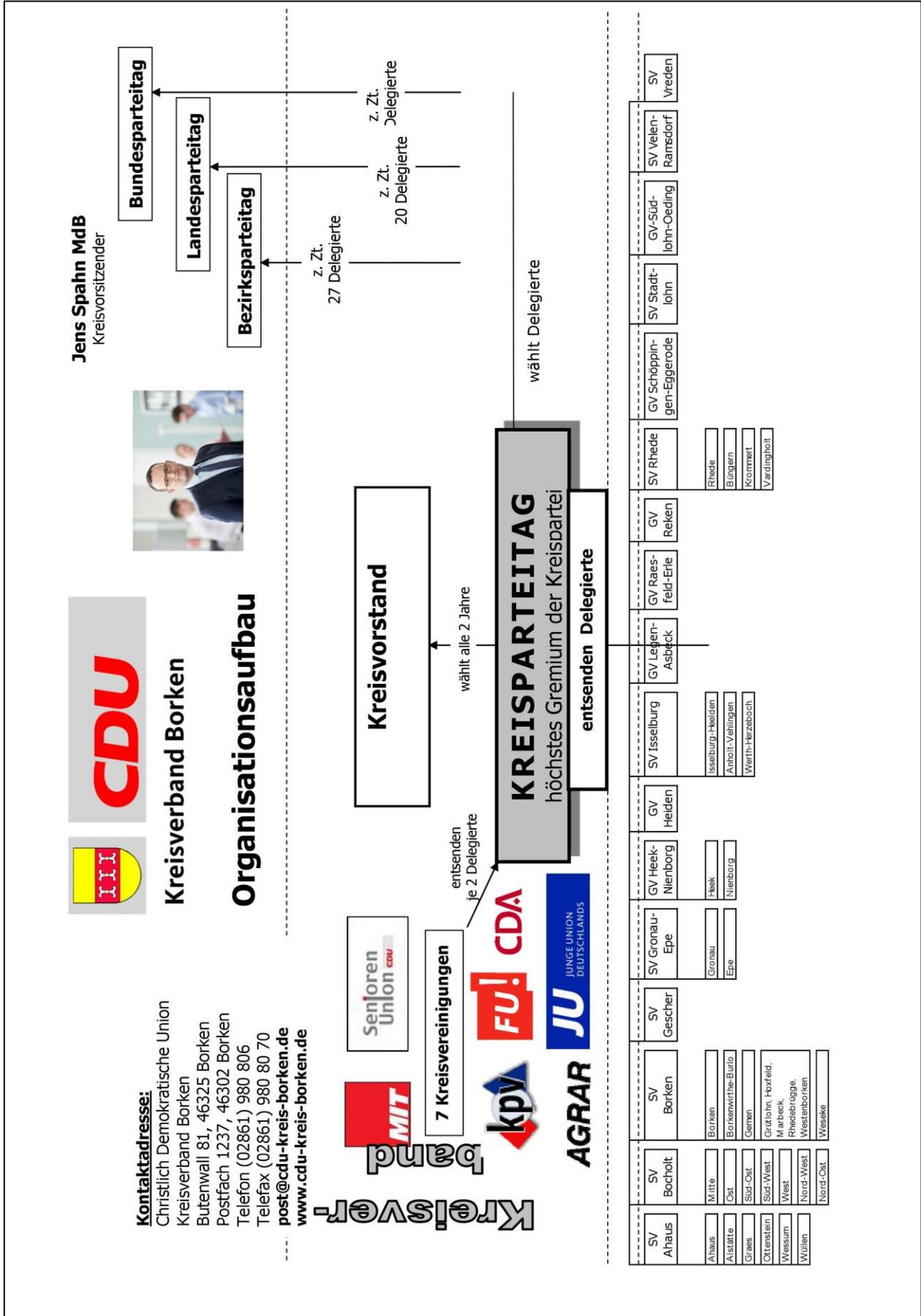
Der Ortsparteitag ist die **Versammlung aller Mitglieder des Ortsverbandes** und sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Zudem wählt der Ortsparteitag die Mitglieder des Vorstandes des Ortsverbandes sowie die vom Ortsverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Vertreter/innen.

Vorstand

Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse des Ortsparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden. Neben den **gewählten stimmberechtigten Mitgliedern** gehören als **beratende Mitglieder ohne Stimmrecht** dem Vorstand die Vorsitzenden der Vereinigungen, soweit entsprechende Ortsverbände gebildet sind, an.



2.7 ORGANISATIONSAUFBAU



3 VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN DER CDU

3.1 JUNGE UNION (JU)

Die im Jahr 1947 in Königstein im Taunus gegründete Junge Union Deutschlands ist die gemeinsame Jugendorganisation der Parteien CDU und CSU. Sie ist mit derzeit rund **115.000 Mitgliedern** die **mitgliederstärkste Jugendorganisation** einer politischen Partei in Deutschland und Europa. Das offizielle Mitglieder magazin der JU ist Die Entscheidung.

Die Junge Union ist Mitglied im Ring politischer Jugend, der Youth of the European People's Party (YEPP), der Jugendorganisation der christdemokratischen und konservativen Europäischen Volkspartei (EVP), sowie in der International Young Democrat Union (IYDU), der Jugendorganisation der Internationale Demokratische Union (IDU).

Mitglied kann man zwischen dem 14. und dem 35. Lebensjahr werden, wobei Funktionsträger, auch über die Altersgrenze hinaus, erst mit dem Ende ihrer Amtszeit aus der JU ausscheiden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der CDU oder der CSU ist nicht erforderlich aber wünschenswert. Im Gegenzug dazu sind Mitglieder der Mutterparteien, die jünger als 35 Jahre alt sind, auch nicht automatisch Mitglied der JU. Im Kreisverband Borken ist die **Mitgliedschaft kostenlos**.

3.2 SENIOREN-UNION (SEN)

Die Senioren-Union ist die **jüngste Vereinigung** der CDU Deutschlands. Sie wurde - im Gegensatz zur Jungen Union, Frauen Union, CDA und CDU-Mittelstandsvereinigung, die es schon seit der Nachkriegszeit gibt - erst **1988 gegründet**. Auch in Bayern gibt es eine Senioren-Union der CSU. Die Senioren-Union will an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der CDU und in der älteren Generation mitwirken und für die besonderen Anliegen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eintreten. Diese sollen aus mit Rücksichtnahme auf die jüngere Generation gestaltet werden, so dass diese zu einem ausgewogenen Miteinander der Generationen in der Gesellschaft führt

Zurzeit hat die Senioren-Union der CDU **56.000 zahlende Mitglieder**. 360 Kreisvereinigungen gibt es bundesweit - das heißt, fast in jedem Kreis und in jeder Stadt bietet die Senioren-Union Ihnen ein vielfältiges Angebot: Politische Informationen aus erster Hand, Teil einer großen Familie, kulturelle und gesellige Veranstaltungen, Seminare zu politischen Fragen der Zeit und Studienreisen mit Reiseveranstaltern ins In- und Ausland. Das Mitglieder magazin „Souverän“ dient vor allem dazu, die politischen Ziele der Senioren-Union in die Öffentlichkeit zu bringen und diese den Mitgliedern zur Diskussion zu stellen

Mitglied der Senioren-Union kann jeder werden, der das 60. Lebensjahr erreicht hat oder im gesetzlichen Vorruhestand ist. Die CDU-Mitgliedschaft ist für eine Mitgliedschaft in der Senioren-Union nicht zwingend erforderlich.

3.3 FRAUEN UNION (FU)

Zur Frauen Union der CDU gehören **alle weiblichen CDU-Mitglieder**, sofern sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Aktuell hat die Frauen Union bundesweit rund **150.000 Mitglieder**. Frauen, die nicht Mitglied der CDU sind, sich aber zu den Grundsätzen und Zielen der Frauen Union bekennt und sie zu fördern bereit ist, können ebenfalls beitreten.

Die Frauen Union hat sich zum Ziel gesetzt, Frauen zur Mitarbeit in der Politik zu motivieren, die Ansprüche der Frauen auf Vertretung in Parteiorganen und Parlamenten durchzusetzen und sich in der politischen Bildung von Frauen zu engagieren. Seit 1955 gibt die FU das Magazin Frau und Politik heraus.

3.4 MITTELSTANDS- UND WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG (MIT)

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU ist die innerparteiliche Interessenvertretung der Unternehmer, Selbstständigen und Freiberufler in der Union. Mit ca. **40.000 Mitgliedern und Sympathisanten** ist sie der **stärkste und einflussreichste politische Verband im Bereich des Mittelstands** in Deutschland. Auf allen Ebenen – Kreis/Stadt, Land, Bund und Europa – vertritt die MIT die Interessen der Mittelständler und ihrer Unternehmen. Dabei bietet sie vielfältige Möglichkeiten des Engagements auf allen Gliederungsebenen. Das offizielle Mitgliedermagazin der MIT ist das Mittelstands Magazin mit einer Auflage von 43.000 Exemplaren.

3.5 CHRISTLICH-DEMOKRATISCHE ARBEITNEHMERSCHAFT (CDA)

Die Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft hat sich offiziell im Jahr 1946 in Herne gegründet und ist aus der christlich-sozialen Arbeiterbewegung Nordrhein-Westfalens nach dem Zweiten Weltkrieg hervorgegangen. Im Jahr 1947 gründete sich ebenfalls in Herne die Jugendorganisation der CDU, die Junge CDA. Alle Mitglieder der CDA sind bis zum 35. Lebensjahr automatisch auch Mitglied der Jungen CDA

Die CDA orientiert sich an den Grundsätzen der christlichen Soziallehre und der christlichen Sozialethik. Dabei will die CDA Brücke sein zwischen der Welt der Arbeit und der Politik und die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als zentraler Ansprechpartner innerhalb der CDU vertreten. Schwerpunkte der CDA sind neben der Arbeits- und Sozialpolitik heute auch die Renten-, Gesundheits- und Familienpolitik.

3.6 KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG (KPV)

Die Kommunalpolitische Vereinigung ist eine Sonderorganisation der CDU und der CSU. Sie **richtet sich an die kommunalen Mandatsträger** der beiden Parteien und will die Arbeit der Union auf der Ebene der Städte und Gemeinden koordinieren. Hierzu führt die KPV Schulungen und Beratungen für kommunale Mandatsträger durch, wirkt aber auch bei der Vorbereitung kommunalpolitisch relevanter Gesetze mit.

Die KPV schafft Foren zum intensiven Austausch von Informationen. Herausforderungen und Problemlösungen in den Kommunen werden bei der KPV gebündelt und zu Parteigremien, Fraktionen und in die Verbände transportiert. Damit nimmt sie Einfluss auf die parteiinterne Willensbildung in CDU und CSU, aber auch auf die Gesetzgebung in Bund und Ländern und in der EU.

Die Kommunalpolitische Vereinigung der CDU und CSU Deutschlands ist der Dachverband der 16 Landesvereinigungen. Seit 1948 vertritt die KPV die Interessen von inzwischen rund 75.000 Amts- und Mandatsträgern der Union. Die KPV hat gemäß ihrer Satzung die **Aufgabe**, die Grundsätze und Ziele der CDU und CSU in der Kommunalpolitik zu vertreten und zu verwirklichen. Die KPV vertritt alle der CDU und CSU angehörenden Mitglieder der Vertretungskörperschaften von Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Landkreisen, Einrichtungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit und von sonstigen kommunalen Gebietskörperschaften. Grundlegende **Ziele** hierbei sind die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung als wichtige verfassungsrechtliche Garantie sowie die Sicherung der kommunalen Finanzautonomie.

3.7 OST- UND MITTELDEUTSCHE VEREINIGUNG (OMV)

Die Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung der CDU/CSU ist die innerparteiliche Interessenvertretung derjenigen Mitglieder von CDU und CSU, die aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten bzw. aus der Sowjetischen Besatzungszone stammen. Zurzeit hat die im Jahr 1968 gegründete Vereinigung, deren Vorläufer bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit entstanden sind, rund **10.000 Mitglieder**.

Die OMV verfolgt die **Aufgabe**, die CDU und CSU in ihrer Arbeit für die Vertriebenen, Flüchtlingen, Aussiedler und Spätaussiedler zu unterstützen. Sie fördert Begegnungen, Weiterentwicklung der Beziehungen und Verstärkung des Dialogs mit den Nachbarn in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im gemeinsamen Streben nach einem Europa der freien Völker und Staaten. Dabei bekennt die OMV sich zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen von 1950 und zu den Prinzipien in den KSZE-Dokumenten sowie der Charta von Paris.

3.8 EVANGELISCHER ARBEITSKREIS (EAK)

Der Evangelische Arbeitskreis ist eine Sonderorganisation von CDU und CSU. Er ist die Vertretung der evangelischen Mitglieder der Unionsparteien und dient dem Dialog mit den evangelischen Kirchen in Deutschland. Derzeit zählt der EAK **über 200.000 Mitglieder**. Der EAK wurde 1952 in Siegen vom damaligen Bundestagspräsidenten, Oberkirchenrat Dr. Hermann Ehlers, gegründet. Ehlers Anliegen war es, die evangelische Stimme in der Partei zu einen und zu stärken.

Bis heute verfolgt der EAK das **Ziel**, protestantisches Denken und protestantische Überzeugungen in die Unionsparteien einzubringen und evangelische Christen zum politischen Engagement zu ermutigen. Es ist für den EAK besonders wichtig, für seine Arbeit Menschen zu gewinnen, die in Kirche und Politik zu Hause sind.

3.9 AGRARAUSSCHUSS (AGRAR)

Der Bundesfachausschuss Agrarpolitik wurde im September 1999 neu als Sonderorganisation der CDU konstituiert und ist auch im CDU-Kreisverband Borken fest verankert. Ziel dieser Interessenvertretung der Landwirte und artverwandter Berufe ist es, glaubwürdige Antworten auf die neue agrarpolitische Situation, auf kommende Herausforderungen, insbesondere auf die Anforderungen des Verbraucher- und Umweltschutzes zu geben sowie zukunftsfähige Politikkonzepte zu geben.

3.10 RING CHRISTLICH-DEMOKRATISCHER STUDENTEN (RCDS)

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten ist eine Sonderorganisation der CDU Deutschlands und zugleich der größte deutsche Studentenverband. Ihm gehören über 100 und abhängige und selbstständige Hochschulgruppen an Universitäten und Fachhochschulen mit insgesamt rund **8.000 Mitgliedern** an. Gegründet wurde der RCDS-Bundesverband im Rahmen der ersten Bundesdelegiertenversammlung im Jahr 1951 in Bonn.

Im Unterschied etwa zur Jungen Union ist der RCDS keine Vereinigung der CDU/CSU im klassischen Sinne, sondern von dieser institutionell unabhängig, hat aber den Status einer befreundeten Organisation. Die meisten RCDS-Gruppen- und Landesvorsitzenden sowie der RCDS-Bundesvorsitzende sind kooptierte Mitglieder in den Vorständen von CDU und CSU auf der jeweiligen Organisationsebene. Der RCDS hat somit faktisch ähnliche Mitspracherechte wie die JU. Das Mitgliedermagazin des RCDS ist die Zeitschrift „Cicis mit Sonde“.

3.11 SCHÜLER UNION (SU)

Die Schüler Union Deutschlands ist mit bundesweit **über 10.000 Mitgliedern** die **mitgliederstärkste politische Schülerorganisation** und eine **Arbeitsgemeinschaft der Jungen Union**. Als Sprachrohr für die Schülerinnen und Schüler in ganz Deutschland setzt sich die Schüler Union für die Interessen der Schülerschaft ein und vertreten sie in den politischen Gremien mit Nachdruck.

Aus der einstigen Protestorganisation gegen den Links-Ruck an deutschen Schulen ist im Jahr 1972 eine **christlich-soziale, liberale und konservative Schülervertretung** entstanden. Vor Ort, in unzähligen Schulgruppen, Stadt- und Kreisverbänden engagieren sich die Mitglieder der Schüler Union, um eine bessere Schulbildung für sich und ihre Mitschüler zu erhalten. Podiumsdiskussionen, Thesenpapiere und Referatengespräche – die SU-Mitglieder sind in Bildungsfragen immer bestens informiert und beziehen Stellung zu bildungs- und schulpolitischen Themen. Die SU ist aber auch eine **Freizeitorganisation**, denn: Wo Schüler gemeinsam etwas bewegen, wo sie sich gemeinsam für eine bessere Schullandschaft einsetzen, da verbringen sie auch ihre Freizeit miteinander. Sie feiern, unternehmen etwas, haben Spaß. Es ist die Mischung aus Politik und Freizeit, die eine gelungene SU-Arbeit ausmacht.

Mitglied der Schüler Union kann werden, wer sein 12. Lebensjahr vollendet hat und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule ist oder eine Ausbildung absolviert. Nach Verlassen der Schule bzw. Beenden der Ausbildung erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die **Mitgliedschaft ist kostenlos**.

3.12 CHRISTDEMOKRATEN FÜR DAS LEBEN (CDL)

Die Christdemokraten für das Leben sind eine Sonderorganisation von CDU und CSU, die im Jahr 1985 auf Bundesebene gegründet worden ist und sich speziell für den Schutz des menschlichen Lebens einsetzen.

Die CDL ist eine Initiative in der CDU/CSU, gegründet von Mitgliedern der Unionsparteien, die den Lebensschutz in Deutschland durch politisches Handeln und Bewusstseinsbildung verstärken will. Als einzige auch politisch und parlamentarisch verankerte Initiative für das Lebensrecht in Deutschland arbeitet die CDL mit vielen Organisationen in Deutschland und in Europa zusammen.

4 SATZUNGSRECHT

4.1 STATUTEN DER CDU

Die heute gültige Satzung (Stand: 01.06.2016) umfasst 50 Artikel, die unter anderen die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Parteiorgane und Sonderorganisationen festlegen sowie Regelungen für die Verfahrensordnung und die Finanzwirtschaft der Bundespartei enthalten. Bestandteile der Statuten sind die Finanz- und Beitragsordnung (FBO), die Geschäftsordnung der CDU (GO-CDU), die Ordnung für die Bundesfachausschüsse der CDU (BFAO), sowie die Parteigerichtsordnung (PGO) mit jeweils näheren Bestimmungen zum einschlägigen Satzungsrecht und endet mit dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Zwischen 1950 und 2007 hat es 31 Satzungsänderungen gegeben.

Die Änderungen betreffen meistens die Struktur, Zusammensetzung und Arbeitsweise der höchsten Parteiorgane, die Kandidatenaufstellung und den Aufbau der Parteiorganisation, etwa durch Parteiausschüsse und andere Gremien. Ebenso ist das Verhältnis der Bundespartei zu den Landes- und Kreisverbänden wie auch zu den Vereinigungen und anderen Sonderorganisationen wiederholt Gegenstand von Satzungsrevisionen gewesen. *siehe auch Anlage 2*

5 PARTEIARBEIT VOR ORT

5.1 STADT-/ORTSPARTEITAGE

Der **Stadt- bzw. Gemeindeparteitag** besteht entweder aus sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes oder den Delegierten und den Mitgliedern des jeweiligen Vorstandes. (§29 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken) *siehe auch Anlage2*

Zuständigkeiten:

- **Beschlussfassung** über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührenden **Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung**, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen.
- **Wahl der vom Stadt- bzw. Gemeindeverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Vertreter/innen/Delegierte.**
- **Entgegennahme des Jahresberichtes**, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Stadt- bzw. Gemeindeverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
- **Wahl des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes** sowie gegebenenfalls eines/r **Ehrenvorsitzenden** auf Lebenszeit.

Verfahrensregeln zur Durchführung:

- Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag tritt **mindestens einmal im Jahr** zusammen und wird durch den jeweiligen Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
- Für die **Durchführung von Abstimmungen, Beschlussfähigkeit** und **Niederschrift** geltende Bestimmungen des § 45 bis § 47 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken entsprechend. (Anlage 2)
- Die Mitglieder sind zum Stadt- bzw. Gemeindeparteitag **schriftlich** unter **Angabe der Tagesordnung** mit einer **Frist von mindestens 10 Tagen** einzuladen. Zu einem **außerordentlichen Parteitag** kann mit einer **Frist von 3 Tagen** eingeladen werden.
- **Anträge** zur Behandlung auf dem Parteitag sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes schriftlich einzureichen. Zu diesen Anträgen können **Änderungsanträge** während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen. Während der Beratung können jederzeit **Anträge zur Geschäftsordnung** gestellt werden. Initiativanträge sind zugelassen, soweit sie von 5 Mitgliedern unterschrieben sind.
- **Antragsberechtigt** sind:
 - Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
 - der Vorstand jedes Ortsverbandes,
 - die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - Jedes Mitglied bzw. jede(r) Delegierte unter Nachweis von 5 Unterstützungsunterschriften

Der **Ortsparteitag** ist die Versammlung aller Mitglieder des Ortsverbandes und sollte **mindestens ein- bis zweimal im Jahr** zusammentreten. Hinsichtlich der Durchführung des Ortsparteitages gelten die Verfahrensregeln zum Stadt- bzw. Gemeindeparteitag entsprechend.

Zuständigkeiten:

- **Beschlussfassung** über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden **Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung**, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen für den Wahlkreis.
- **Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Ortsverbandes** sowie die vom Ortsverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Vertreter/innen.

Hinweise und Tipps zur Planung und Durchführung von Stadt-, Gemeinde- und Ortsparteitagen:

- Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit dem CDU Bürgerbüro auf, um den bevorstehenden Parteitag sorgfältig planen zu können. Dazu gehören vor allem die formgerechte Erstellung der Tagesordnung und das fristgerechte Versenden der Einladungen!
- Informieren Sie die örtliche Presse über den geplanten Parteitag (z.B. mit Hilfe einer Pressemitteilung). Damit geben Sie der Presse die Möglichkeit, vorab über den bevorstehenden Parteitag zu berichten bzw. den Termin des Parteitages zu veröffentlichen. Laden Sie in diesem Zusammenhang die Vertreter der Lokalpresse zu Ihrem Parteitag ein.
- Laden Sie ihre/n Abgeordnete/n aus dem Landtag und/oder dem Bundestag zum Parteitag ein. So haben die Mitglieder Ihres Verbandes die Möglichkeit, Informationen über aktuelle Themen der Landes- und Bundespolitik aus erster Hand zu erhalten und mit ihrem/n Abgeordneten zu diskutieren.
- Nutzen Sie im Rahmen des Parteitages die Möglichkeit zur besonderen Ehrung der langjährigen Mitglieder Ihres Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes. Nähere Informationen dazu erfahren Sie im Kapitel 5.4.

5.2 VORSTANDSSITZUNGEN

Gemäß der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken besteht der Vorstand eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes aus dem folgenden Personenkreis:

- dem/r Vorsitzenden
- mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/r Schriftführer/in
- einem/r Mitgliederbetreuer/in/ bzw. Mitgliederbeauftragten
- einem/r Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- mindestens 6 weiteren gewählten Mitgliedern

Über die genaue Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag.

Kraft Amtes gehören dem Vorstand stimmberechtigt darüber hinaus an:

- der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, soweit sie der CDU angehören
- der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde bzw. Stadt

Mit **beratender Stimme** nehmen folgende Personen an den Vorstandssitzungen des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes teil:

- die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen oder eine vom Vorstand benannte Person, soweit entsprechende Stadt- bzw. Gemeindeverbände gebildet sind

Der **Vorstand führt die laufenden Geschäfte** und ist an die Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden. Der/die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder gefordert wird.

Der **Vorstand eines Ortsverbandes** besteht laut Satzung aus:

- dem/der Vorsitzenden
- mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/r Schriftführer/in
- einem/r Mitgliederbetreuer/in bzw. Mitgliederbeauftragten
- einem/r Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- mindestens 3 weiteren gewählten Mitgliedern

Über die genaue Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorstandes und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder entscheidet der Ortsparteitag.

Mit **beratender Stimme** nehmen folgende Personen an den Vorstandssitzungen des Ortsverbandes teil:

- die Vorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen oder eine vom Vorstand benannte Person, soweit entsprechende Ortsverbände gebildet sind

Der **Vorstand führt die laufenden Geschäfte**. Er ist an die Beschlüsse des Ortsparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

Hinweise und Tipps zur Planung und Durchführung von Vorstandssitzungen:

- Vorstandssitzungen auf Stadt- bzw. Gemeindeverbands- und Ortsverbandsebene sollten in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- Beachten Sie die in der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken festgelegten Ladungsfristen. Setzen Sie sich daher im Vorfeld einer geplanten Sitzung frühzeitig mit der CDU Bürgerbüro in Verbindung, damit die Einladungen fristgerecht verschickt werden können.
- Laden Sie gegebenenfalls externe Referenten oder Gäste (z.B. Vertreter der Verwaltung) ein, die als Experten zu bestimmten Themen an Ihrer Vorstandssitzung teilnehmen und den Vorstandsmitgliedern Bericht erstatten bzw. für eine Diskussion zur Verfügung stehen.
- Vorstandssitzungen auf Ortsverbandsebene: Laden Sie die Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeinderates und/oder die Mitglieder des Kreistages, die Ihrem Ortsverband angehören, beratend zu den Sitzungen des Vorstandes mit ein. So lässt sich ein ständiger Informationsaustausch zwischen Partei und Fraktion gewährleisten.

CDU Bocholt Stadtverbandsvorstand



Lukas Kwiatkowski
[Vorsitzender Bocholt]

CDU Bürgerbüro: Salierstr. 1, 46395 Bocholt
Kontakt:
www.cdu-bocholt.de
Tel.: 02871.23147
E-Mail: post@cdu-kreis-borken.de



Michael Hösing
[Stellv. Vorsitzender]



Sophia Kampshoff
[Stellv. Vorsitzende]



Lukas Behrendt
[Stellv. Vorsitzender]



Martin Ebbing
[Stellv. Vorsitzender]



Jannick Behrens
[Pressereferent]



Tim Beume
[Stellv. Pressereferent]



Joachim Unland
[Schriftführer]



Helga Grunewald
[Stellv. Schriftführer]



Wilhelm Schepers
[Mitglied/Betreuer]



Gisbert Bresser
[Projekte]



+ 17 Beisitzerinnen und Beisitzer + Koopitierte

5.3 VERANSTALTUNGEN ZU AKTUELLEN THEMEN

Der **CDU-Kreisverband Borken** führt in regelmäßigen Abständen verschiedene **Veranstaltungen und Foren** zu aktuellen politischen Themen durch, zu denen in der Regel alle interessierten Mitglieder und Bürger herzlich eingeladen sind. Im Rahmen dieser Veranstaltungen haben die Teilnehmer häufig die Möglichkeit, mit Landes- und Bundespolitikern sowie vor allem externen Fachleuten ins Gespräch zu kommen und über wichtige Zukunftsthemen zu diskutieren. Alle anstehenden Termine und nähere Informationen zu diesen Veranstaltungen erhalten alle Interessierten auf www.cdu-kreis-borken.de.

Neben dem Angebot des Kreisverbandes ist es für die CDU als die Kommunalpartei in Deutschland aber auch wichtig, dass die Verbände vor Ort in den **Stadt- und Gemeindeverbänden** ihre Mitglieder und alle interessierten Bürgerinnen und Bürger durch **eigene Veranstaltungen** in die politische Arbeit einbeziehen und dadurch wichtige Kontakte knüpfen.

Vorschläge für Veranstaltungen:

- Veranstaltungen mit Mandatsträgern zu Themen der Landes-/Bundespolitik
- Bürgerversammlungen zu kommunalpolitisch relevanten Themen, zu denen Vertreter der Verwaltung und/oder der eigenen Ratsfraktion als Experten eingeladen werden
- Besuche bei Institutionen außerhalb des politischen Raums (z.B. Kirchen, Sportvereine, Schützenvereine, karitative Einrichtungen, etc.)
- ...

Hinweise und Tipps zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen:

- Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit dem CDU Bürgerbüro auf, um Ihre geplante Veranstaltung sorgfältig planen zu können.
- Stellen Sie frühzeitig einen Ablaufplan + Finanzplan der Veranstaltung auf. Dieser sollte die einzelnen Elemente (z.B. Grußworte, Impulsvorträge, etc.) und den zeitlichen Rahmen der Veranstaltung beinhalten.
- Erstellen Sie auf Basis dieses Ablaufplanes eine ansprechende Einladung zu der geplanten Veranstaltung und versenden Sie diese über das CDU Bürgerbüro rechtzeitig an Ihre Mitglieder. Bei der Erstellung der Einladung sind Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CDU Bürgerbüro gerne behilflich.
- Sprechen Sie möglichst frühzeitig externe Referenten oder Gäste an, die an Ihrer Veranstaltung als Experten zu einem bestimmten Thema teilnehmen sollen. Bei der Suche nach entsprechenden Personen und der Kontaktaufnahme ist Ihnen das CDU Bürgerbüro gerne behilflich.
- Informieren Sie die örtliche Presse über die geplante Veranstaltung (z.B. mit Hilfe einer Pressemitteilung). Damit geben Sie der Presse die Möglichkeit, vorab über die bevorstehende Veranstaltung zu berichten bzw. den Termin der Veranstaltung zu veröffentlichen. Denn nur so können interessierte Bürgerinnen und Bürger von Ihrer Veranstaltung erfahren. Laden Sie die Vertreter der Lokalpresse/sozialen Medien zu Ihrer Veranstaltung ein, damit diese über Ihre Veranstaltung in den örtlichen Medien auch berichten können.

5.4 MITGLIEDERBETREUUNG

Mit über 5.000 Mitgliedern gehört der CDU-Kreisverband Borken zu den größten Kreisverbänden der Union bundesweit. Viele Menschen haben sich seit Gründung im Jahr 1947 tatkräftig für die CDU eingesetzt und waren über viele Jahre ihres Lebens engagierte Wegbegleiter der Christlich Demokratischen Union. Die Würdigung des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements dieser Menschen ist dem CDU-Kreisverband Borken ein ganz besonderes Anliegen.

Aus diesem Grund werden im Kreisverband Borken alle Mitglieder, die über 25, 40, 50 oder 60 Jahren der Union die Treue gehalten haben, besonders geehrt. **Diese Ehrungen sollten in der Regel jährlich vor Ort in den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden oder in den Ortsverbänden durchgeführt werden.** In besonderen Fällen erfolgt die Ehrung durch den Kreisverband, z.B. im Rahmen eines Kreisparteitages. Für die Ehrungen der Mitglieder stellt die Bundes CDU spezielle Urkunden und Ehrennadeln zur Verfügung.

Hinweise zur Durchführung von Ehrungen:

- Die jeweiligen Vorsitzenden oder Mitgliederbetreuer/innen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände oder Ortsverbände sollten sich im Dezember eines Jahres jährlich mit CDU Bürgerbüro in Verbindung setzen, um zu klären, welche ihrer Mitglieder im laufenden Jahr zu ehren sind.
- Über das CDU Bürgerbüro können die entsprechenden Urkunden und Ehrennadeln aus der Bundesgeschäftsstelle bestellt werden.
- Sprechen Sie die zu ehrenden Personen Ihres Verbandes frühzeitig vor der geplanten Ehrung an und laden Sie diese zu der entsprechenden Veranstaltung, im Rahmen derer die Ehrung vorgenommen werden soll, ein.
- Laden Sie Ihren Landtags- und/oder Bundestagsabgeordneten zur Ehrung der Mitglieder ein.
- Informieren Sie die örtliche Presse über die geplante Mitgliederehrung (z.B. mit Hilfe einer Pressemitteilung) und laden Sie die Vertreter der Medien dazu ein.
- Eine zentrale Einladung des Stadtverbandes pro Jahr
- Folgende Jubilar-Ehrungen werden vorgenommen: 25 Jahre, 40 Jahre, 50 Jahre, 60 Jahre. Ab dem 65. Jahr werden die Mitglieder zum Kreisparteitag eingeladen und geehrt.
- Geschenk vorerst weiter eine Flasche Wein +Nadel + Urkunde
- Maximaler Geschenkwert: EUR 13,--
- Ortsverbände informieren die Vereinigungen [vor allem die SU], wer wen besucht. Vereinigungsmitglieder, die nicht von den Ortsverbänden besucht werden, besucht die Vereinigung mit einem Geschenk.

Hinweise Runde Geburtstage:

- Geburtstagskarte + Geschenk [Flasche] bei folgenden Geburtstagen: ab dem 65 Jahr alle 5 Jahre. Geburtstagskarten liegen im CDU-Bürgerbüro aus.
- Bei Geburt von Kindern oder Heirat der Mitglieder bitte individuell gratulieren. Es ist kein Geschenk vorgesehen. Ggf. im Ortsverband / Vereinigung Geld sammeln lassen.
- Ortsverbände informieren die Vereinigungen [vor allem die SU], wer wen besucht. Vereinigungsmitglieder, die nicht von den Ortsverbänden besucht werden, besucht die Vereinigung mit einem Geschenk.

Hinweise Einladungswesen

- Normale Sitzung bitte per Email, wenn postalisch: Hinweis an die Kreisgeschäftsstelle, wer postalisch einzuladen ist, weil keine Email vorhanden.
- Einladung zu Wahlterminen: Generell über die KGS [via Post].

Hinweise bei Interessenten / Neumitglieder

- Ortsverbände und Vereinigungen werden von der KGS über Interessenten / Neumitglieder informiert und sollten diese zu ihren Sitzungen einladen. Auch die Stadtverbandsitzungen sind offen. Wer teilnehmen möchte, melde sich bitte beim Vorsitzenden an [wichtig!].
- Nach dreimaligen „schnuppern“ soll der Interessent sich entscheiden, ob es Mitglied der CDU werden möchte.

Idealerweise sollen nach Anmeldung Neumitglieder zu einer gesonderten Veranstaltung im Ortsverband und / oder Stadtverband eingeladen werden.

Hinweise bei Parteiaustritte / Todesfall

- Wenn Kündigungen vorliegen, bitte diese an die KGS und Stadtverband weiterleiten. KGS bzw. Stadtverbandsvorsitzender meldet sich schriftlich bei dieser Person.
- Bei begründeten Austritten wegen Bundes- oder Landespolitik melden sich unsere Abgeordneten persönlich bei diesen Personen.
- Bitte bei lokaler Kündigung reagieren und ggf. für die Jahre der Mitgliedschaft danken.
- Bei Todesfällen bitte immer mit Karte / Schreiben kondolieren [Muster-Kondolenz liegt beim Vorsitzenden].

5.5 STADT-/GEMEINDERATSFRAKTION

Nach § 41 der Satzung des CDU-Kreisverbandes Borken haben sich die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Zudem muss jede/r Kandidat/in Mitglied der CDU sein und muss nach seiner/ihrer Wahl in die entsprechende Vertretungskörperschaft Mitglied der KPV werden. *siehe auch Anlage2*

Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von den Fraktionen der Stadt- bzw. Gemeindeparlamente mit den jeweiligen Vorständen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände zu beraten. Der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes ist zu allen Fraktionssitzungen als Gast einzuladen. Gleiches gilt für die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen.

- Es ist Aufgabe der Fraktion, eine geschlossene Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen;
- die Bürgerschaft und insbesondere die Mitglieder der CDU laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren;
- die Wünsche der Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung herzustellen.

Mitgliedschaft

- Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitglieder der CDU bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion der CDU.
- Andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss vorliegt.
- Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.

Fraktionssitzung

- Die Fraktion tritt in der Regel montags, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses zusammen.
- Zu den Fraktionssitzungen ist der /die Vorsitzende sowie deren Stellvertreter des CDU-Stadtverbandes Bocholt einzuladen. Ferner sollen eingeladen werden:
 - Bei Bedarf die auf der Liste der CDU gewählten sachkundigen Bürger, wenn Angelegenheiten ihres Sachbereiches beraten werden.
 - Die leitenden Kommunalbeamten (Wahlbeamte), die der CDU angehören.

Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden, hierüber entscheidet der Fraktionsvorstand.

- Die Fraktion ist immer beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.
- Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an die Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind vor Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben und sollen nach Möglichkeit in der Fraktion beraten werden.
- Für die Arbeit in den Ausschüssen sind die Ausschuss- Vorsitzende verantwortlich.
- Für Ausschüsse, in denen die CDU nicht den Vorsitz führt, übernimmt der/die Sprecher/in die Verantwortung für den Ausschuss.

6 PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Für die CDU als Kommunalpartei in Deutschland ist es wichtig, vor Ort in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen von den Bürgerinnen und Bürgern intensiv wahrgenommen zu werden. Dazu gehört eine auf die jeweilige Situation im betreffenden Stadt- bzw. Gemeindeverband oder auch Ortsverband abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die durchschnittliche Nutzung von Medien pro Tag in Deutschland beträgt heutzutage durchschnittlich 10 Stunden – von den gedruckten Zeitungen, Zeitschriften und Büchern über Rundfunk und Tonträger bis hin zum Internet. Zehn Stunden am Tag bedeuten für einen Mann bei der heute statistischen Lebenserwartung, dass er 32 Jahre seines Daseins nur für die Medienrezeption aufwendet. Frauen statistisch sogar noch zwei Jahre länger. Bedenken muss man allerdings: Es gibt die Vielseher, bei denen die Flimmerkiste den ganzen Tag läuft, und es gibt Menschen, die einen maßvollen Medienkonsum gelernt haben. Außerdem wird die Zeitung während des Frühstücks gelesen, die Fernsehnachrichten umrahmen das Abendessen, beim Lesen eines Buches läuft zugleich der CD-Spieler, und das Radio dient bei der Autofahrt als Geräuschkulisse – ohne diese Parallelnutzung müsste ein Tag schon längst mehr als 24 Stunden dauern.

Hinweise und Tipps zum Kontakt bzw. Umgang mit örtlichen Medien:

- Erstellen Sie für Ihren Verband einen Presse- bzw. Medienverteiler, der alle wichtigen Kontaktdaten (Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, etc.) Ihrer örtlichen Medienvertreter enthält. Sie haben dann alle relevanten Daten zusammengetragen und müssen nicht lange danach suchen.
- Halten Sie regelmäßig Kontakt zu Ihren Medienvertretern und informieren diese über Aktuelles aus Ihrem Verband. Natürlich nur, sofern die Informationen auch für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- Um Informationen an die Medien weiterzugeben, eignen sich vor allem Pressemitteilungen, direkte Gespräche mit den Medienvertretern oder offizielle Pressekonferenzen.
- Laden Sie die örtlichen Pressevertreter zu öffentlichen Veranstaltungen und Parteitagen Ihres Verbandes ein.
- Ziel: Breite Öffentlichkeit erreichen / Diskussion ermöglichen / Argumente erläutern
- Einheitliches + Standardisiertes Format für Pressemitteilungen
- Politische Pressemitteilungen vorab an Partei-Fraktionsvorsitz/Pressereferenten (Reaktionszeit max. 1 Tag)
- Strategisches Bearbeiten der Sozialen Medien! (einheitlicher Auftritt und zeitlich sinnvolles Bespielen von Facebook, Twitter, Snapchat und Co.
- Redaktionsteam erweitern um evtl. Facebook-beauftragten

6.1 MEDIEN(-VERTRETER) VOR ORT

Hier eine Übersicht der derzeit wichtigsten Kontaktdaten für die CDU Bocholt. (Stand 01.01.2018)

Alles Bocholt kontakt@allesbocholt.de	Allgemeine Zeitung Gescher gescher@azonline.de
Bocholter-Borkener Volksblatt redaktion@bbv-net.de	Bocholt bringt's info@trilution.de
Bocholter Report redaktion@bocholter-report.de	borio.tv info@borio.tv
Borkener Zeitung kreisborken@borkenerzeitung.de	Bruno Wansing (Stadt Bocholt) bruno.wansing@mail.bocholt.de
Grenzland Wochenpost Gronau redaktion@gwp-gronau.de	Hallo Borken redaktion@hallo-borken.de
Karsten Tersteegen (Stadt Bocholt) karsten.tersteegen@mail.bocholt.de	Made in Bocholt info@madeinbocholt.de
Münsterlandzeitung redaktion@muensterland-zeitung.de	pan info@enk-verlag.de
Radio WMW redaktion@radiowmw.de	Stadtanzeiger Borken redaktion@stadtanzeiger-borken.de
Stadtkurier Bocholt redaktion@meinstadtkurier.de	Stephan Hackenbroch (WDR-Korrespondent für den Kreis Borken) stephan.hackenbroch@fm.wdr.de
WDR Münster studio.muenster@wdr.de	welovebocholt bocholt@we-love-deutschland.de
Westfälische Nachrichten Gronau redaktion.gro@wn.de	Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft Bocholt GmbH info@bocholt-stadtmarketing.de
Wochenpost Ahaus info@wochenpostonline.de	

6.2 PRESSEMITTEILUNGEN UND –KONFERENZEN

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, mit der Presse bzw. allgemein mit den Medien Kontakt aufzunehmen, um Informationen aus dem eigenen Verband weiterzugeben. Einfachstes Mittel sind dabei **Pressemitteilungen**.

Hinweise und Tipps zum Erstellen von Pressemitteilungen

- Formelle Gestaltungsgrundsätze:
 - Benutzen Sie einen eigenen Pressebogen bzw. offizielles Briefpapier des CDU Stadtverbandes.
 - Ihre Pressemitteilung sollte möglichst nur eine Seite Text umfassen.
 - Es sollte darauf hingewiesen werden, wer den Text verfasst hat und wer als Ansprechpartner (z.B. Vorsitzender oder Pressereferent) für Rückfragen zur Verfügung steht. Geben Sie die Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc.) der betreffenden Person an.

- Sprachliche Aspekte:
 - Schreiben Sie prägnant, klar, einfach und verständlich. Vermeiden Sie Fremdwörter und Behördendeutsch.
 - Verwenden Sie keine Werbesprache, oder zu blumige Ausdrücke.
 - Vermeiden Sie mehrzeilige Satzungeheuer. Benutzen Sie Absätze zur Gliederung des Textes.
 - Verwenden Sie gegebenenfalls Zitate, da diese den Text beleben.
 - Schreiben Sie Ihre Pressemitteilung „von hinten kürzbar“, d.h. die wichtigsten Informationen stehen am Anfang der Mitteilung und die unwichtigeren am Ende. Es gilt dabei die Formel: Mit zunehmender Textlänge reduziert sich die Relevanz der Informationen.
 - Sollte hinreichend Zeit zur Verfügung stehen, lassen Sie ihren Text durch eine zweite Person gegenprüfen (Textblindheit).

- Inhaltliche Aspekte:
 - Merke dir: ZDF-Journalisten lieben **Zahlen, Daten, Fakten**
 - Die sechs (sieben) W-Fragen eines Journalisten sind die Fragen deren Beantwortung die Grundlage jeder Recherche bilden und somit mit einem Presstext beantwortet sein sollten. In der logischen Reihenfolge ihrer Beantwortung lauten sie:
 - Was geschah?
 - Wer ist beteiligt?
 - Wo geschah es?
 - Wann geschah es?
 - Wie geschah es?
 - Warum geschah es?
 - (Woher (Hintergründe / Rahmen / Quelle))

Wer wird über die Pressemitteilung informiert? Darüber entscheidet die Frage, ob es sich um ein politisches Statement handelt, oder eine reine Information z.B. über eine Veranstaltung ist. Bei einer Vorankündigung einer Veranstaltung reicht die Mitteilung über den E-Mail Presseverteiler mit Kopie an die Geschäftsstelle (zu Archivzwecken) an post@cdu-kreis-borken.de. Bei einer politischen Pressemitteilung werden zusätzlich der Stadtverbandsvorsitzende, der Fraktionsvorsitzende und der Pressereferent informiert.

- Verwendung von Fotos:
 - Bei Veröffentlichungen in der Tagespresse gilt die allgemeine Formel: Ein Bild sagt mehr als 1.000 Worte!
 - Machen Sie daher Fotos von Ihren Veranstaltungen, sofern kein Pressefotograf anwesend ist, und fügen Sie diese Ihrer Pressemitteilung bei.
- Wenn Sie möchten, dass eine Veranstaltung Ihres Verbandes in der Tageszeitung angekündigt werden soll, versenden Sie die entsprechende Pressemitteilung mit der Terminankündigung einige Tage vorher, d.h. nicht erst am Tag vor dem anstehenden Termin.
- Am einfachsten ist es, Pressemitteilungen per E-Mail an die jeweilige Redaktion bzw. den zuständigen Redakteur zu versenden. Auf diesem Weg haben Sie auch die Möglichkeit, digitale Fotos mit zu verschicken. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, Mitteilungen per Fax an die Presse zu schicken, was aufgrund der inzwischen flächendeckenden Nutzung des Internets immer mehr an Bedeutung verliert.
- E-Mail an Redaktionen: Im Betreff Absender verdeutlichen z.B. CDU Bocholt

Ein weiteres mögliches Mittel zur Weitergabe von Informationen an die örtlichen Medien sind **Pressekonferenzen oder Pressegespräche**. Diese dienen vor allem dazu besonders wichtige Position des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes oder Personalentscheidungen (z.B. Aufstellung eines Bürgermeisterkandidaten) zu verkünden.

Hinweise und Tipps zur Planung und Durchführung von Pressekonferenzen/Pressegesprächen:

- Laden Sie die Vertreter der örtlichen Presse rechtzeitig zur geplanten Pressekonferenz bzw. dem Pressegespräch ein und teilen Sie ihnen den Grund für die Konferenz bzw. das Gespräch mit. Bitten Sie die Eingeladenen um eine kurze An- oder Abmeldung, damit Sie die zu erwartende Teilnehmerzahl einschätzen können.
- Suchen Sie sich einen geeigneten Raum, in dem die Pressekonferenz bzw. das Gespräch stattfinden soll. Die Größe der Räumlichkeit sollte sich nach der zu erwartenden Anzahl an Pressevertretern richten.
- Erstellen Sie sich einen Sprechzettel, auf dem Sie die wesentlichen Aspekte Ihres Eingangsstements notieren.
- Machen Sie sich im Vorfeld Gedanken darüber, welche Fragen an Sie gerichtet werden könnten und welche Antworten Sie entsprechend geben wollen.
- Nehmen Sie sich für Ihre Pressekonferenz bzw. Ihre Gespräch genug Zeit. Beantworten Sie die Fragen der Journalisten in Ruhe und setzen sich nicht selber unter Zeitdruck.
- Pressevertreter, die nicht erschienen sind, erst 2 Tage später informieren; dadurch Infovorsprung für anwesende Pressevertreter.

6.3 EIGENE CDU-PUBLIKATIONEN

Hier finden Sie alle Ausgaben der regelmäßig erscheinenden Publikationen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion sowie zahlreiche weitere Veröffentlichungen. <https://www.cducusu.de/publikationen>

6.4 INTERNET, WEB 2.0 UND SOZIALE NETZWERKE

Das **Internet** ist eine der bedeutendsten Entwicklungen des 20. Jahrhunderts und wird zukünftig als der wohl **wichtigste Informations- und Kommunikationskanal** immer weiter an Bedeutung gewinnen. Für die CDU ist die Nutzung dieses Mediums und seiner vielfältigen Möglichkeiten zur Kommunikation mit Menschen in der ganzen Welt daher unerlässlich.

Bei der **Erstellung und Pflege von Internetseiten** arbeitet der CDU-Kreisverband Borken seit einigen Jahren mit der Firma Sharkness Media Deutschland zusammen. Die Firma Sharkness bietet ihren Kunden für die Pflege der eigenen Webpräsenz das CDU Informationssystem *HaiClass*. Dieses Redaktionssystem, welches einfach zu bedienen ist und den Nutzern viele Sonderfunktionen bietet, ermöglicht den CDU-Verbänden und -kandidaten einen optimalen Auftritt im Internet. Entscheidender Vorteil dabei ist, dass sich das System ohne jegliche Programmierkenntnisse bedienen lässt. Das Design der Homepage lässt sich individuell bestimmen. Dabei bietet die Firma Sharkness den CDU-Verbänden eine breite Auswahl an verschiedenen Designs, die per Knopfdruck verändert und angepasst werden können. Nähere Informationen zur Nutzung des Redaktionssystems und zu den einzelnen Angeboten zum Webhosting/-design sind auf den Internetseiten von Sharkness Media zu finden.

Als Ergänzung zu einer klassischen Homepage sollten bei der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt- bzw. Gemeindeverbände **Soziale Netzwerke** im Internet, wie beispielsweise Facebook, nicht außer Acht gelassen werden. Die Kommunikation über solche Netzwerke hat in der jüngeren Vergangenheit stark zugenommen und bietet der CDU neue Möglichkeiten zum Austausch von Informationen. Da vor allem junge Menschen in den verschiedenen Sozialen Netzwerken „unterwegs“ sind, stellt dieses Medium für eine Partei, die sich hinsichtlich ihrer Mitgliederstruktur zukunftsorientiert aufstellen will, einen wichtigen Baustein der Öffentlichkeitsarbeit dar und sollte daher auch verstärkt genutzt werden.

Ansprechpartner

CDU-Kreisverband Borken, Butenwall 81, 46325 Borken
Telefon (0 28 61) 9 80 80-79, Telefax (0 28 61) 9 80 80-70
E-Mail info@cdu-kreis-borken.de, Internet www.cdu-kreis-borken.de

Sharkness Media Deutschland
Inhaber: Jörn Rhinow
Soester Str. 13, 48155 Münster
Telefon (02 51) 53 03 661, Telefax (02 51) 53 03 662
E-Mail support@sharkness.de, Internet www.sharkness.de

6.5 CORPORATE DESIGN DER CDU

Eine besondere Stärke der CDU ist ihre Vielfalt. Gleichzeitig ist **Unverwechselbarkeit in der modernen Kommunikation** angesichts der Überflutung mit Werbebotschaften besonders wichtig geworden! Eine gemeinsame Form des öffentlichen Auftritts bedeutet schnelle Erkennbarkeit, höhere Aufmerksamkeit und damit bessere Wirkung von Botschaften.

Für das gemeinsame Erscheinungsbild wurde deshalb 2003 das neue Corporate Design der CDU eingeführt. Hierzu gehören ein **einheitliches Logo** und eine **einheitliche Farbgestaltung**. Mit der Europawahl 2004 wurde das neue Corporate Design erstmals konsequent umgesetzt. Seither hat es sich in zwei Europa- und zwei Bundestagswahlen sowie vielen Landtags- und Kommunalwahlen bewährt. Zur Europa- und Bundestagswahl 2009 wurde der gemeinsame öffentliche Auftritt der CDU auf dieser Basis weiterentwickelt, ohne jedoch seine bewährten Kernelemente zu verändern.

Alle Informationen zum Corporate Design der CDU sind im Internet unter www.ci.cdu.de abrufbar. Dort sind neben einer umfangreichen Broschüre zu den Gestaltungsrichtlinien auch verschiedene Vorlagen zur Erstellung von Dokumenten und Präsentationen sowie diverse Grafiken und Logos zu finden. Für Fragen zur Umsetzung der Gestaltungsrichtlinien stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundes-CDU Bürgerbüro per E-Mail unter ci@cdu.de zur Verfügung.



7 MITGLIEDERWERBUNG

Die CDU ist die einzig verbliebene Volkspartei in Deutschland. Und das soll auch so bleiben. Daher müssen wir uns alle jeden Tag der Aufgabe stellen, Frauen und Männer für das Mitmachen in der CDU zu gewinnen. Wir bekommen bei Wahlen Zuspruch von Frauen und Männern, von Älteren und Jüngeren, von Zugewanderten und Alteingesessenen. Diese gesellschaftliche Verankerung ist für uns als Volkspartei überlebensnotwendig. Daher brauchen wir diese Vielfalt auch unter unseren Mitgliedern.

Mitglieder sind bei Wahlkämpfen unsere besten Unterstützer. Sie sind Stammwähler, sie verbreiten unsere **Botschaften** und sind bereit, aus ihrem Umfeld Menschen zu überzeugen, CDU zu wählen. Aus Mitgliedern werden wichtige Entscheidungsträger in politischen Ämtern und Mandaten. Neue Mitglieder bringen neue Ideen und Impulse. So bleiben wir auf der Höhe der Zeit. Nutzen Sie persönliche Kontakte und überlegen Sie, welche Ihrer Freunde, Bekannten, Verwandten, (Arbeits-)Kollegen oder Vereinskameraden den Zielen der CDU Nahe stehen könnten. Sprechen Sie diese bei einer sich bietenden Gelegenheit einfach mal darauf an. Haben Sie den CDU-Flyer (Anlage 1) zur Hand und stets dabei. So können schneller Fakten geschaffen werden.

7.1 MITGLIEDER WERBEN MITGLIEDER

- Gehen Sie selbstbewusst auf die Menschen zu, mit einem Lächeln auf den Lippen und einem kleinen Präsent (Anregungen unter www.cdu-shop.de) in der Hand. Sie werden überrascht sein, wie viele sich interessiert zeigen, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.
- Stellen Sie das Service- und Mitmachangebot in Ihrem Orts- oder Kreisverband vor und machen Sie so deutlich, wie lohnenswert es ist, Mitglied der CDU zu sein. (3x schnuppern, dann entscheiden)
- Geben Sie Interessierten die Möglichkeit, bei Veranstaltungen der CDU reinzuschnuppern, Entscheidungsträger der Partei kennenzulernen und ihnen ihre Anliegen vorzustellen.
- Haben Sie stets einen Aufnahmeantrag zur Hand! Unsere Anträge/Flyer passen in jede noch so kleine Tasche.
- Laden Sie Ihre/n Gesprächspartner/in zu Veranstaltungen der CDU ein.
- Bieten Sie an, über anstehende Veranstaltungen zu informieren. Sorgen Sie dafür, dass Ihr Interessent eine Einladung erhält.
- Fragen Sie, in welchen Themengebieten er/sie gerne mitarbeiten möchte. Manche Neumitglieder bieten von sich aus an, Arbeitskreise zu leiten. Vermitteln Sie diese Angebote. Dadurch kann auch Ihr Verband weiteren Schwung bekommen.
- Vermitteln Sie Ansprechpartner in der CDU vor Ort, bei denen Ihr/e Gesprächspartner/in sein/ihr Anliegen vortragen kann.
- Weisen Sie auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Bundespartei hin (Mitwirkung bei Wahlprogrammen, Beteiligung an digitalen Fachkommissionen, Einladung zu Regionalkonferenzen etc.). Unter www.cduplus.de sind Sie über diese Angebote jederzeit auf dem Laufenden.



7.2 SPEZIELLE ANGEBOTE FÜR NEUMITGLIEDER

Arbeiten Sie über unser Mitgliedernetz CDUplus mit anderen CDU-Mitgliedern online an der Entstehung von Anträgen und Programmen mit.

- Per Videokonferenz können Sie sich einfach und bequem von zu Hause aus an Fachdiskussionen beteiligen und mit Entscheidungsträgern auf Bundesebene über aktuelle Fragen sprechen.
- Des Weiteren können unsere Mitglieder unsere Wahlprogramme im Mitgliedernetz CDUplus diskutieren und eigene Vorschläge machen.
- Sie erhalten exklusive Einladungen zu Parteiveranstaltungen. So haben Sie z. B. die Möglichkeit auf Regionalkonferenzen unserer Parteivorsitzenden und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel Ihre Fragen zu stellen.
- Unter www.cduplus.de bieten wir unseren Mitgliedern ein exklusives Informations- und Serviceangebot.
- Über weitere Angebote an inhaltlichen Beteiligungsmöglichkeiten werden Sie als Mitglied direkt und persönlich informiert.

7.3 MEHRWERT DER CDU-MITGLIEDSCHAFT

Früher lag der Nutzen einer Parteimitgliedschaft darin, vielleicht ein bisschen schneller und besser über aktuelle Themen informiert zu sein. Durch den Wissensvorsprung im Internetzeitalter ist das längst passé. Der Mehrwert einer Mitgliedschaft liegt heute darin, mitreden und vor allen Dingen mitentscheiden zu können. Wichtig ist, dass unsere 470.000 Mitglieder nach ihrer Meinung gefragt werden und alle Entscheidungen von einer möglichst breiten Basis mitgetragen werden.

8 POLITISCHE BILDUNG, TRAINING UND COACHING

8.1 CDU-KREISVERBAND BORKEN

Erste Anlaufstelle bei Fragen zur politischen Bildung sowie zum Training und Coaching von Funktions- und Mandatsträgern ist die CDU Bürgerbüro des CDU-Kreisverbandes Borken. Neben Informationen zu den Seminaren und Veranstaltungen des CDU-Kreisverbandes Borken können alle Interessierten über die CDU Bürgerbüro Materialien zur allgemeinen politischen Bildung erhalten sowie Kontakt mit verschiedenen Trägern politischer Bildungsarbeit, wie z.B. der Kommunalpolitischen Vereinigung oder der Konrad-Adenauer-Stiftung, aufnehmen.

Kontakt

CDU-Kreisverband Borken, Butenwall 81, 46325 Borken

Telefon (0 28 61) 9 80 80-6, Telefax (0 28 61) 9 80 80-70

E-Mail info@cdu-kreis-borken.de, Internet www.cdu-kreis-borken.de

8.2 KOMMUNALPOLITISCHE VEREINIGUNG (KPV)

Die Kommunalpolitische Vereinigung ist eine Sonderorganisation der CDU und der CSU. Sie **richtet sich an die kommunalen Mandatsträger** der beiden Parteien und will die Arbeit der Union auf der Ebene der Städte und Gemeinden koordinieren. Hierzu führt die KPV Schulungen und Beratungen für kommunale Mandatsträger durch, wirkt aber auch bei der Vorbereitung kommunalpolitisch relevanter Gesetze mit.

Die KPV in Nordrhein-Westfalen verfügt über ein eigenes Bildungswerk, welches Bürgern politische Bildung vermittelt, um sie zum staatsbürgerlichen Handeln im kommunalen Selbstverwaltungsbereich der Gemeinden, Städte und Kreise zu befähigen. Dazu zählen Mandatsträger, Fraktionen, Bürgermeister, Landräte, Fraktionsmitglieder, ehren- und hauptamtliche Funktionsträger, Verwaltungsbeamte sowie alle kommunalpolitisch interessierten Männer und Frauen. Das KPV-Bildungswerk ist Ansprechpartner in Sachen Kommunalwahlrecht, Planen, Bauen, Finanzen, Haushalt, Umwelt, Verkehr, Schule, Kultur, Gesundheit, Soziales, Jugend, Familie, Sport, Wirtschaft, Europa, Neue Medien, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit.

Im Rahmen seiner umfangreichen Tätigkeit bietet das Bildungswerk vor allem kommunalrechtliche Beratungen, Informationen und Materialien zur Kommunalpolitik und Handreichungen für die politische Praxis. Darüber hinaus führt das Bildungswerk jährlich eine Vielzahl von **Seminaren und Veranstaltungsreihen** zu verschiedenen politischen Themen durch.

Kontakt

Kommunalpolitische Vereinigung der CDU Nordrhein-Westfalen e.V., Limperstr. 40, 45657 Recklinghausen
Telefon (0 23 61) 5 89 90, Telefax (0 23 61) 58 99 50
E-Mail info@kpv-nrw.de, Internet www.kpv-nrw.de

8.3 KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG (KAS)

Die im Jahr 1955 unter dem Namen „Gesellschaft für christlich-demokratische Bildungsarbeit“ gegründete Konrad-Adenauer-Stiftung ist eine politische Stiftung, die bundesweit in zwei Bildungszentren und 16 Bildungswerken aktiv ist. Die verschiedenen Auslandsbüros betreuen weltweit mehr als 200 Projekte in über 120 Ländern. Der Sitz der Stiftung ist in Sankt Augustin bei Bonn und Berlin, wo 1998 ein neues Veranstaltungshaus, die Akademie, eröffnet worden ist. National und international setzt sich die KAS durch politische Bildung für Frieden, Freiheit und Gerechtigkeit ein. Die Festigung der Demokratie, die Förderung der europäischen Einigung, die Intensivierung der transatlantischen Beziehungen und die entwicklungspolitische Zusammenarbeit sind besondere Anliegen der Stiftung.

Als Beratungsagentur erarbeitet die KAS vorausschauend wissenschaftliche Grundlagen und aktuelle Analysen für politisches Handeln. Die Konrad-Adenauer-Stiftung bietet allen Interessierten ein breites Programm an **Seminaren und Veranstaltungsreihen zur politischen Bildung**. Darüber hinaus werden von der KAS jährlich insgesamt mehr als 2.500 Tagungen und Kongresse mit knapp 150.000 Teilnehmern veranstaltet.

Kontakt

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., Klingelhöferstr. 23, 10785 Berlin
Telefon (0 30) 26 99 60
E-Mail zentrale@kas.de, Internet www.kas.de

9 WAHLKAMPF

Gerade im Wahlkampf findet ein Wettstreit um die besten politischen Ideen statt. Dabei sind viele kreative Ideen für Aktionen gefragt. Besonders witzige und pfiffige Aktionen erhöhen die Aufmerksamkeit der Bürger. Dabei empfiehlt es sich in Bildern zu denken, das heißt Konzepte zu visualisieren und sogenannte Hingucker einzusetzen, an denen Blicke unweigerlich hängen bleiben. Diese machen nicht nur Spaß und steigern das Gemeinschaftsgefühl, sondern sie schaffen Anlässe und Bilder, die lokale Medien für eine Geschichte aufgreifen können.

Gute Ideen und Konzepte brauchen das Licht der Öffentlichkeit. Sie brauchen Aktionen mit Pfiff, die auf Ihre Ideen und Projekte aufmerksam machen. Sie brauchen Personen, die diese Ideen verkörpern und überzeugend und glaubhaft erklären können: erst dann können wir mit unserer Partei Mehrheiten für uns gewinnen, die notwendige Unterstützung für unsere Ziele bekommen, neue Mitglieder dazugewinnen.

9.1 POLITISCHE STRATEGIE

Mit örtlichem Politmarketing wird rechtzeitig das strategische Konzept für einen erfolgreichen Wahlkampf und die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt.

Die politische Ausgangslage bestimmt die strategische Grundausrichtung des Wahlkampfes. Dabei werden grundsätzlich drei Szenarien unterschieden:

Szenario I: Die CDU hat die Mehrheit im Rat, dann sprechen wir von einem klassischen Verteidigungswahlkampf. Kernbotschaft: Die CDU hat gute Politik gemacht. **Kontinuität!**

Szenario II: Die CDU ist stärkste Fraktion hat aber allein nicht die Mehrheit. Dies ist dann ein Kooperationswahlkampf Kernbotschaft: Gemeinsam sind wir stark. **Kompromisse!**

Szenario III: Die CDU befindet sich in der Opposition. Hier sprechen wir von einem harten Angriffs-Wahlkampf. Kernbotschaft: Es ist Zeit für den Wechsel. **Veränderungen!**

Analyse und individuelle Strategie sind die Voraussetzungen für die konzeptionelle Planung des Wahlkampfes. Im Wahlkampf-Konzept legen Sie jetzt die Einzelbausteine und örtlichen Maßnahmen für die Strategieumsetzung fest. Geplant werden Plakate, Formate, Botschaften, Flyer und Kandidatenprospekte sowie Veranstaltungen und Events. Neben dem Printbereich muss ein moderner Wahlkampf auch im Internet und mit Social-Media geführt werden.

Menschen erwarten von ihren Spitzenkandidaten Visionen und Perspektiven für die sichere Zukunft und der Partei. Unsere Entscheidungen und Handlungen im Leben sind von folgende Ängsten mitbestimmt: Angst vor Verlust, Angst von dem Ungewissen und Angst vor der Realität. Es ist nicht unsere Aufgabe negative Zukunftsszenarien aufzuzeigen. Wir müssen Mut und Hoffnung geben.

Ihre Vision besteht aus wesentlichen Kernpunkten und hält den Menschen so klare Ziele vor Augen. Dabei gilt es ein WIR-Gefühl zu schaffen.

9.2 WERBEMITTEL

▪ Anzeigenblätter

Örtliche Anzeigenblätter bieten in der Regel gute Möglichkeiten, kostengünstige Anzeigenwerbung mit einer guten Kontakthäufigkeit vor Ort zu realisieren.

▪ Infostände

Infostände sind das Mittel für die klassische Präsentation im Straßenwahlkampf und wichtige Instrumente für den direkten Dialog mit den Menschen. Infostände sind der Platz, an dem sich Kandidaten präsentieren können, an denen Gespräche und Diskussionen geführt werden. Der Infostand selbst sollte unbedingt dem Erscheinungsbild der CDU entsprechen und den Anforderungen an einen zeitgemäßen und einladenden Auftritt gerecht werden. Einen Leitfanden finden Sie als Anlage 6.



▪ Soziale Netzwerke: Facebook & Co.

Neben der klassischen Pressearbeit, den Wahlkampfständen und der Homepage ist eine Präsenz in den sozialen Netzwerken nicht mehr wegzudenken, um Wähler direkt anzusprechen. Mit Hilfe der sogenannten Social-Media erreichen wir unsere Zielgruppe kostengünstig und ohne den Filter der Presse.

▪ Außenwerbung:

Außenwerbung ist ein zentraler Bereich im Wahlkampf. Darunter ist der gesamte Außenauftritt zu verstehen: kommerzielle und mobile Großflächenplakatierung, Plakatierung A1/A0, Verkehrsmittelwerbung etc.

▪ Briefe an Sympathisanten

Diese Form des Briefs dient der Bildung, der Aufrechterhaltung und der Kontaktpflege zu Sympathisanten, „Zielgruppen“ und Spendern. Voraussetzung ist eine große und aktuelle Adresskartei. Die Briefe können themenbezogen sein, Hinweise zu Initiativen geben oder Einladungen enthalten.

▪ Diskussionsforen/Weblogs im Internet

Eine der interessantesten Möglichkeiten der Auseinandersetzung zu den unterschiedlichsten Themen und Fragen sind die Diskussionsforen im Internet.

▪ Druckvorlagen

Für eine Vielzahl von Werbemitteln werden fertige Druckvorlagen angeboten.
<https://www.shop.cdu.de/startseite/>

▪ Homepage-Angebot für Kandidaten und Untergliederungen

Die aktuellen Nachrichten, neuen Pressemitteilungen und anstehenden Termine werden immer automatisch aktualisiert.

- **Diskussionsveranstaltungen**

Im Dialog mit dem Bürger oder anderen Menschen kann man seine Qualitäten, Stärken und Ziele gut argumentativ vortragen.

- **Event-Marketing**

Aktionen und Veranstaltungen sind inzwischen ein selbstverständliches politisches PR-Instrument, um mit Hilfe der Medien öffentliche Aufmerksamkeit auf bestimmte politische Themen oder Persönlichkeiten zu lenken.

- **E-Mail, Brief, SMS**

Ihr persönliches Wort zählt: Mit Ihren Netzwerken können Sie mehr Menschen erreichen, als der Bundespartei allein möglich ist. Jede persönliche Email von Ihnen, jede persönliche SMS, jede persönliche Nachricht ist mehr wert als ein Dutzend Anzeigen.

- **Flugblätter und Argumentekarten**

Diese eignen sich besonders gut im Straßenwahlkampf, um kurzfristig auf aktuelle politischen Themen einzugehen, auf Veranstaltungen hinzuweisen oder Kandidaten vorzustellen.

- **Newsletter**

Aktuelle Informationen, die neuesten Beschlüsse, wichtige Termine, geplante Aktionstage oder Kampagnen, vorhandene Werbemittel und Argumentationshilfen sind besonders im Wahljahr von größter Wichtigkeit. Zur dauerhaften öffentlichen Wahrnehmung gehört es dazu unabhängig von Wahlen seine Mitglieder vernünftig über die Parteiarbeit zu informieren. Dazu werden die jeweiligen Newsletter von Stadtverband und Fraktion genutzt.

- **Fernsehwerbung**

Fernsehwerbung spielt im Wahlkampf eine wichtige Rolle. Die Bundespartei wird dieses Medium selbstverständlich nutzen. Für den Kommunalwahlkampf ist dieses Medium eher weniger zu empfehlen.

- **Plakate**

Ein Wahlkampf ohne Botschaften und/oder Personen auf Plakaten ist nicht mehr vorstellbar – eine Partei „ohne Plakate“ wird als nicht präsent empfunden. Allein mit Plakaten gewinnt man zwar keine Wahl, aber ohne verliert man sie. Die Großflächenplakatierung ist eines der wichtigsten Werbemittel im Wahlkampf.

- **Hausbesuche/Direkter Dialog**

Für den Wahlausgang wird es von entscheidender Bedeutung sein, welcher Partei es gelingt, im direkten Gespräch mit den Bürgern zu überzeugen. Im direkten Gespräch können wir die Menschen unmittelbar überzeugen. Hier zählen vor allem die sympathische Ansprache und gute Argumente und nicht das Medienbild. (Tipp: www.connect17.de)

- **Internet**

Das moderne Informations- und Kommunikationsmittel überhaupt ist zweifellos das Internet. Nutzen Sie das Internet zur schnellen und umfassenden Informationsbeschaffung und -verbreitung und zur Mobilisierung unserer Anhängerschaft!

- **Kandidaten-Foto**

Ein Bild sagt oft mehr als tausend Worte – gerade deshalb ist ein sympathisches, hübsches und professionelles Kandidaten-Foto für die Wahlkampfwerbung geradezu unerlässlich.

- **Last-Minute-Aktivitäten**

Immer mehr Menschen entscheiden sich erst in den letzten Tagen vor der Wahl, ob und wen sie wählen. Gerade die Aktionen in den letzten Tagen eines Wahlkampfes müssen daher gut und zielgenau vorbereitet sein, denn sie können den entscheidenden Ausschlag beim Wähler geben. Trotz dessen muss die Kommunikation in den Monaten zwischen den Wahlen aufrecht erhalten werden.

- **Lokalpresse/Leserbriefe**

Neben Pressemitteilungen können Leserbriefe eine gute Möglichkeit sein, liberale Ansichten und Vorstellungen in die Presse zu tragen. Gezielt eingesetzt sind Leserbriefe eine effektive Form der Pressearbeit.

- **Kleinwerbemittel**

Die Bereitstellung und das Bedrucken von Werbegeschenken wie Fähnchen, Luftballons oder Kugelschreibern wird seitens der Kreisgeschäftsstelle bereitgestellt. Bei Bedarf einfach anrufen.



- **Postkarte**

Ein kleines, aber interessantes Werbemittel im Wahlkampf. Eingesetzt z. B. als Direct Mailing oder bei einer Verteilaktion, kann sie durchaus große Wirkung entwickeln. Postkarten sind und werden mit verschiedenen Inhalten entwickelt.

- **PR-Aktionen**

In der Mediengesellschaft werden öffentlichkeitswirksame Aktionen immer wichtiger. Nur wer die Aufmerksamkeit der Bürgerinnen und Bürger gewinnt, kann auch seine Positionen bekannt machen.

- **Spenden**

Die Spende an eine Partei ist neben der Stimme am Wahltag und der Mitgliedschaft die dritte Säule zur Unterstützung einer Partei und darüber hinaus eine persönliche politische Willensbekundung. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Spenden steuerlich abzusetzen. Infos darüber erhalten Sie über die Kreisgeschäftsstelle.

Kontakt

CDU-Kreisverband Borken, Butenwall 81, 46325 Borken
Telefon (0 28 61) 9 80 80-6, Telefax (0 28 61) 9 80 80-70
E-Mail info@cdu-kreis-borken.de, Internet www.cdu-kreis-borken.de

9.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Rahmen von Wahlkampfarbeit wird man in der Regel auch mal mit rechtlichen Aspekten konfrontiert. Die folgende Übersicht soll ein Gefühl dafür vermitteln, auf was man u.a. zu achten hat. Die Übersicht erhebt keinen Rechtsanspruch. (siehe auch Inhaltsverzeichnis) und ersetzt keine anwaltliche Erstberatung.

Plakatierung:

Man braucht eine Genehmigung nach § 8 Bundesfernstraßengesetz sowie den jeweiligen Regelungen in den Landesstraßengesetzen. Genehmigungsträger der Straßenbaulast (geregelt in den jeweiligen Landesstraßengesetzen) sind in der Regel:

- Das Land für Landstraßen
- Der Landkreis bzw. die kreisfreien Städte für Kreisstraßen
- Die Gemeinden für Gemeindestraßen

Eine Erlaubnis der Behörde ist bei Privatwegen und privaten Grundstücken nicht erforderlich.

Die Gemeinde/Erlaubnisbehörde muss politischen Parteien eine wirksame Wahlpropaganda ermöglichen. Satzungen, Gemeinderatsbeschlüsse oder Verwaltungsakte, die eine Wahlwerbung über Gebühr einschränken oder gänzlich verbieten, sind unzulässig.

Das Interesse an effektiver Wahlwerbung ist höher zu bewerten, als der Schutz des Ortsbildes. Aber: Die Gemeinde kann den Umfang einschränken! Die Gemeinde ist berechtigt, die Zahl der Wahlplakate zu beschränken z. B. aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum engeren räumlichen Schutz einer historischen Altstadt. Wenn besonders tragfähige Sachgründe (z. B. begrenzte Anzahl von Stellplätzen) vorliegen, ist die Gemeinde auch berechtigt, eine Obergrenze für die Anzahl der Wahlplakate festzulegen.

Die Verteilung erfolgt dann nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 Abs. 1 S. 2 PartG). Es muss grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf von Hundert der bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen. Die weitere Verteilung erfolgt nach der Bedeutung der Parteien. Die größte Partei darf nicht mehr als das Fünffache an Stellplätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen. (Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 13.12.1974, Az.: BVerwG VII C 43.72)

Folgende Regeln gilt es zu beachten:

Vor der Wahl:

Keine Plakate an Kreuzungen oder Kreisverkehren aufhängen/anbringen

- Keine Verkehrsschilder oder Hydrantenschilder überkleben
- Keine Masten, an denen sich Verkehrsschilder befinden, benutzen. Keine Sichtbehinderung für den Straßenverkehr und Fußgänger
- Plakate dürfen in Form und Farbe nicht mit Verkehrsschildern verwechselbar sein.
- Keine Plakate an Verkehrsinseln, Bushaltstellen bzw. an fremden Eigentum aufstellen/anbringen.
- Bei lackierten Laternen keine Kabelbinder
- Kein Aufkleben von Plakaten an Brücken, Pfeilern, Verwaltungsgebäuden, Kirchen und Friedhöfen

Tipp: Fotografieren Sie Ihre Plakate. Dann können Sie nachweisen, dass Sie die Plakate ordnungsgemäß aufgehängt haben. Die Position der Plakate ist damit bestimmbar und so können die Plakate nach der Wahl auch wiedergefunden werden.

Während der Wahl

- Während der **Wahlzeit** sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Nach der Wahl

- Nach der Wahl müssen die Plakate in einer angemessenen Frist beseitigt werden. Die Gemeinde kann Abhängen anordnen (gegen den, der die Plakate angebracht hat oder gegen den Eigentümer des Plakates = Partei, vertreten durch den Vorsitzenden). Wird das Plakat nicht beseitigt, kann die Gemeinde die Beseitigung auf Kosten des Veranlassers selber vornehmen. (ca. 3,00 Euro pro Stück = VG Dresden Urteil vom 19.04.2011, Az.: 3 K 1728/09)
- Außerhalb der Wahlkampfzeit können Gebühren erhoben werden. Wildes Plakatieren muss die Gemeinde nicht hinnehmen.

Bildrechte

- Es gilt die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG)
- Freiheit der fotografischen Wiedergabe des Straßenbildes als Teil der Realität, die nicht durch Urheberrechte unangemessen beschränkt werden soll. Ansonsten wäre die Abbildung eines Marktplatzes oder von Straßenzügen unmöglich, wenn vorher geprüft werden müsste, ob urheberrechtlich geschützte Werke betroffen sind.
- Es dürfen somit auch Statuen, Brunnen, Häuser, Fassaden abgebildet werden. Das betrifft nur die äußere Ansicht!
- Abgebildet werden darf nur das, was ohne Einsatz von Hilfsmitteln (z. B. Leitern) von öffentlichem Grund aus frei einsehbar ist. und sich nicht an öffentlichen Wegen befindet, was sich hinter Zäunen und Hecken verbirgt oder Teile der Außenansicht, die erst von Balkonen, Dächern oder aus der Luft sichtbar werden. Hintergrund: Es soll der Allgemeinheit die Möglichkeit gegeben werden, dasjenige, was Passanten von der Straße aus mit eigenem Auge sehen können, abzubilden.

Nutzung von Bildern für das Plakat/den Flyer oder das Internet :

- Nur Bilder, dessen Urheber ich bin oder wenn ich die Rechte daran habe, z.B. durch Lizenzvertrag (Oberbegriff für Verträge, die das Recht am geistigen Eigentum übertragen). Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.
- Wenn man kein Verwertungsrecht hat, darf man das Foto nicht veröffentlichen. Jedes Bild, auch Teile davon, hat Urheberrechtsschutz!
- Vorsicht bei Fotos von Fotolia oder anderen Bilderdatenbanken! Hier ist in der Regel die Nutzung für politische Zwecke ausgenommen.
- Nach § 13 UrhG ist der Urheber bei jeder Nutzung seines Werkes zu nennen. Wollen Sie den Urheber nicht benennen, müssen Sie das mit ihm vereinbaren. Neben dem schriftlichen Einverständnis des Fotografen, benötigen Sie die Erlaubnis der abgebildeten Person für die Veröffentlichung.

Das Recht am eigenen Bild besagt das jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden. z.B. ...obwohl beide in die Kamera lächeln, geben sie damit nur die Erlaubnis zum Fotografieren, nicht zur Veröffentlichung. In § 22 Kunsturhebergesetz schreibt der Gesetzgeber: Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die gesetzlichen Ausnahmen gelten für uns grundsätzlich nicht, da wir die Bilder nutzen, um damit für uns zu werben (politische Werbung). Wie kann ich das Einverständnis einholen?

→ Schriftliche Einwilligungserklärung

→ Zu finden unter www.cdu.plus.de

Bei Minderjährigen müssen Sie immer die Zustimmung beider Elternteile einholen. Die Einwilligung ist nur dann erforderlich, wenn der Abgebildete eindeutig erkennbar ist. Eine generelle Ausnahme, dass bei Fotos ab einer bestimmten Personenzahl eine Veröffentlichung auch ohne Zustimmung zulässig ist, gibt es – trotz nachhaltiger Verbreitung des Gerüchts in der Öffentlichkeit/im Internet – nicht.

Ganz wichtig: Bei Werbung immer die Einwilligung der Abgebildeten einholen, auch wenn das Bild von einer öffentlichen Veranstaltung ist!

Über Ihre Veranstaltung wurde ein Artikel in der Zeitung geschrieben. Darf ich diesen Artikel veröffentlichen? (bspw. bei Facebook) Die Antwort ist: Nein. Man darf den Artikel nicht einscannen, kopieren oder fotografieren und dann auf seiner eigenen Website oder sonst wo veröffentlichen. Auch bei Zeitungsartikeln gilt das Urheberrecht. Im Rahmen des Zitatrechts darf man zwar einzelne Passagen (als Zitat gekennzeichnet) übernehmen, aber nur, wenn man sich in einem eigenen Text inhaltlich damit auseinandersetzt. Einfach nur schreiben: 'Toller Artikel hier bei xyz Online' und dann den ganzen Artikel kopieren, geht nicht.

Das Aufstellen von Informationsständen, Tischen o. ä. in Fußgängerbereichen oder auf Gehwegen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Dies ist geregelt in der jeweiligen Gemeindeordnung!

Die Verteilung von politischen Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen oder in Fußgängerbereichen ist als Teil des kommunikativen Verkehrs eine erlaubnisfreie gemeingebräuchliche Straßenutzung.

Briefe, Faltblätter, Flyer

Briefe, Faltblätter und Flyer dürfen Sie in Briefkästen einwerfen.

Bei adressierter Post muss der Postbote die Post zustellen. Der Postbote (**Dritte**) weiß ja nicht, dass Werbung im Brief ist. Für Briefe benötigen Sie Adressen.

Allerdings dürfen Sie nur folgende Adressen dabei verwenden:

- Adressen der Mitglieder
- Adressen von Personen, mit denen Sie regelmäßig Kontakt haben (z. B. Spender)
- Adressen aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen (z. B. Telefonbuch, Internet), nach einer Interessenabwägung

Achtung: Das gilt nur für Briefe. Nicht für E-Mails, Telefonate, Fax oder SMS und nur für den Zeitraum 6 Mon. vor Wahlen

Die landesrechtlichen Regelungen wurden 2015 durch das Bundesmeldegesetz (BMG) abgelöst -> Anspruchsgrundlage ggf. inzwischen § 46 BMG. Danach dürfen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte über Gruppen- oder Abstimmungsberechtigte erteilen, für deren Zusammensetzung ausschließlich das Lebensalter der Betroffenen entscheidend ist (also nicht z. B. die Staatsangehörigkeit). Es werden mitgeteilt: Vor- und Familienname, Doktorgrad, aktuelle Anschrift. Daten dürfen nur für die Wahl genutzt werden und müssen spätestens einen Monat nach der Wahl gelöscht werden.

Betroffene können der Weitergabe von Daten an Parteien etc. im Zusammenhang mit Wahlen gegenüber der Meldebehörde widersprechen. Um Ärger zu vermeiden, vermerken Sie in der Fußzeile des Wählerbriefes bitte Folgendes:

„Ihre Adressdaten haben wir gemäß § 33 Sächsisches Meldegesetz von Ihrer zuständigen Meldebehörde. Sie werden spätestens einen Monat nach der Wahl von uns gelöscht.“

E-Mail-Ansprache

Sie dürfen keine recherchierten E-Mail-Adressen im Internet z.B. von allen Gewerbetreibenden eines Ortes im Rahmen eines Verteilers versenden. Es besteht ein Unterlassungsanspruch aufgrund der allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§ 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB). Es gibt keine Privilegierung für politische Parteien! (...) Wenn eine Partei über ihre Aktivitäten und Ziele informiert, wirbt sie für ihre Politik. (...)“ (AG Rostock, Urteil vom 28.1.2003 - 43 C 68/02)

Schon der einmalige Versand reicht aus, um einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz auszulösen.

Sie dürfen in der Mail nicht Ihre Identität verschleiern. E-Mail benötigt ein „Impressum“/Absender

Versicherungen

- Versichert sind alle Aktivitäten zur Umsetzung der Aufgabe im Sinne des Parteiengesetzes z.B. Organisation und Durchführung von politischen Veranstaltungen (alle Wahlkampfveranstaltungen, Straßenfeste, Anbringen und Aufhängen von Wahlplakaten usw.
- Ab 6 Wochen vor der Wahl bis 1 Woche nach der Wahl: Dienstreisekaskoversicherung für Helfer (z.B. Fahrten für das Plakatieren)
- Reisehaftpflicht- und Insolvenzversicherung
- Unfallversicherung
- Versicherung der ehrenamtlichen Helfer bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft

9.4 WAHLBEZIRKE UND MANDATSTRÄGER

In den Anlagen 4 und 5 finden Sie die Wahlbezirke für die Stadt Bocholt sowie eine Liste der gewählten Mandatsträger für die CDU im Rat der Stadt Bocholt

10 OFFENHEIT UND GESCHLOSSENHEIT

In der Stadtverbandsitzung vom 27.11.2017 hat der Vorstand folgenden Ehrenkodex beschlossen

Dem(n) gemeinsamen Ziel(en) verbunden und verpflichtet

In unserer täglichen politischen Arbeit orientieren wir uns sowohl am Menschen als auch an den Resultaten, die wir für unsere Stadt und für uns als Bürger Bocholts erreichen wollen. Wir arbeiten und engagieren uns, um relevante Ergebnisse zu erzielen - als Menschen. Dabei orientieren wir uns an unseren gemeinsamen Werten. Sie geben uns langfristig die Richtung für unsere Entscheidungen vor und bieten Sicherheit. Denn durch die verlässliche Orientierung an unseren Werten entsteht Vertrauen. Wir sind uns darüber im Klaren, dass wir unsere Ziele nur so erreichen können und erfolgreich sind. (einig, mutig, präsent, hilfsbereit, kompetent und bürgernah)

Aus unseren Werten und Leitlinien ist ein Verhaltenskodex entstanden. Hier ist ganz konkret beschrieben, wie wir im Arbeitsalltag miteinander umgehen wollen. Offenheit und Geschlossenheit sind dazu die Gradmesser. Und jeder steht dazu:

- Wir treffen Entscheidungen nach den demokratischen Grundsätzen, vertreten diese *geschlossen* nach Aussen und verfolgen konsequent unsere Ziele für den gemeinsamen Erfolg.
- Wir ordnen persönliche Interessen den(m) gemeinsamen Ziel(en) unter.
- Wir reden *offen* und ehrlich miteinander, hören zu, fragen nach und geben konstruktives und direktes Feedback. Diskussionen werden sachlich und konstruktiv geführt werden ohne persönliche Anfeindungen. Kritik und kritische Diskussionen werden ausschließlich intern und offen geführt; nicht über Mail, SMS, Whatsapp etc. sondern im persönlichen Austausch (telefonisch, Sitzungen, Treffen).
- Wir treffen realistische Vereinbarungen, Absprachen und Beschlüsse, formulieren sie klar und eindeutig und halten sie zuverlässig ein.
- Wir akzeptieren Niederlagen und erkennen Mehrheiten an. Wir können intern dagegen sein, nach Aussen hin wahren wir Geschlossenheit.
- Wir geben und erfragen relevante Informationen rechtzeitig und halten die besprochenen und beschlossenen Kommunikationswege ein (intern wie extern).
- Feedback ist ebenso wichtig für Verbesserungen wie Aufgeschlossenheit allem Neuen gegenüber. Jeder muss Kritik annehmen, aber auch äußern können - ohne Angst, den anderen zu kränken. Persönliche Informationen werden dabei absolut vertraulich behandelt.
- Wir tragen Verantwortung für unser Handeln und stehen zu unseren Fehlern = Authentizität und Standhaftigkeit.
- Wir respektieren die Meinungen anderer und sind kompromissbereit.
- Wertschätzung = Respekt ist das oberste Gebot. Das heißt vor allem zuhören, was der andere zu sagen hat und Konflikte sachlich und ohne Polemik aus der Welt zu schaffen. Uns ist eine wertschätzende Kommunikation auf Augenhöhe wichtig.
- Wir verbessern unsere persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und sind offen für Neues.
- Wir arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung von Abläufen (intern sowie extern)
- Wir stärken Fachkompetenzen und erkennen diese bei anderen an.
- Wir erfüllen die Pflichten in das gewählte Amt/Mandat und bewahren unsere Unabhängigkeit.
- Ehrlichkeit, Respekt und Rücksichtnahme ist die wichtigste Grundlage für den Umgang miteinander. Dazu gehört, gradlinig zu kommunizieren und Fehler einzugestehen. Informationen werden frühzeitig weitergegeben und alle Vereinbarungen müssen eine realistische Grundlage haben.

!!! Verstöße gegen diese Grundsätze gefährden den Erfolg der Partei sowie der daraus abgeleiteten Ziele !!!

Anlagen

Anlage 1: Mitgliedsantrag / Flyer

Anlage 2: Satzung Kreisverband

Anlage 3: Fraktionssatzung

Anlage 4 : Wahlbezirke Bocholt

Anlage 5: Mandatsträger in Bocholt

Anlage 6: Aktionsleitfaden Infostand

Mitgliedsantrag

Füllen Sie einfach das folgende Formular aus, drucken es aus und schicken Sie den unterschriebenen Mitgliedsantrag an die unten angegebene Adresse!

Auf geht's! So werden Sie Mitglied.

Ich beantrage die Aufnahme in die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und erkläre, dass ich keiner anderen Partei oder anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehöre.

Anrede: Herr Frau

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ, Wohnort:

E-Mail:

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Ich ermächtige den CDU-Kreisverband Borken, die o.g. genannte/n Zahlung/en von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom CDU-Kreisverband Borken auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Zahlungszeitraum: monatlich vierteljährlich
 halbjährlich jährlich

Ort, Datum Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift, falls anderer Kontoinhaber

Wir würden Sie gerne näher kennen lernen.

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig.

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Angestellte(r) | <input type="checkbox"/> ledig/verw. (Nichtzutreff. streichen) | <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann |
| <input type="checkbox"/> Arbeiter(in) | <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin |
| <input type="checkbox"/> Rentner(in) | <input type="checkbox"/> selbstständig/freiberuflich | <input type="checkbox"/> Auszubildende(r) |
| <input type="checkbox"/> Student(in) | <input type="checkbox"/> arbeitsuchend | <input type="checkbox"/> Ehepartner ist Mitglied der CDU |
| <input type="checkbox"/> Schüler(in) | | |

Geburtsort:

Konfession:

Beruf:

Telefon/Mobil:

ehrenamtliche Funktionen, Ämter, Mitgliedschaften:

Ich bin mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden personenbezogenen Daten sowie der besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG, z.B. politische Meinungen) einverstanden. Meine Daten werden nur für die Zwecke der Arbeit der Partei erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand der Einladungen auf elektronischem Wege steht in diesem Fall dem Postweg gleich.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten an die Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sowie an die Konrad-Adenauer-Stiftung für die Übersendung von Einladungen und Informationsmaterial weitergegeben werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum Unterschrift

Ganz nach Ihren Wünschen.

Ich möchte außerdem Informationen zur Mitgliedschaft in folgenden Vereinigungen/Sonderorganisationen:

- Junge Union Deutschlands (JU)
- Frauen Union der CDU Deutschlands (FU)**
- Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft Deutschlands (CDA)
- Kommunalpolitische Vereinigung der CDU/CSU Deutschlands (KPV)
- Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT)
- Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung in der CDU/CSU (OMV)
- Senioren-Union der CDU Deutschlands (SU)
- Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU (EAK)**
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
- Schüler Union

** alle weiblichen Mitglieder sowie alle evangelischen Mitglieder erwerben, sofern sie nicht widersprechen, mit der Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands zugleich die Mitgliedschaft in der FU bzw. im EAK.

Geworben durch:

Ihr Beitrag ist unser Fundament.

Um allen Interessierten eine Mitgliedschaft in der CDU im Kreis Borken zu ermöglichen, liegt der **Mindestbeitrag bei nur 6,00 Euro im Monat.**

Wer uns darüber hinaus unterstützen kann, dem bzw. der dient die nachfolgende Tabelle der CDU Deutschlands eventuell als Entscheidungshilfe:

ab 2.500,00 Euro Bruttomonatseinkommen	15,00 Euro Monatsbeitrag
ab 4.000,00 Euro Bruttomonatseinkommen	25,00 Euro Monatsbeitrag
ab 6.000,00 Euro Bruttomonatseinkommen	50,00 Euro Monatsbeitrag und mehr

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien können Sie steuerlich absetzen. Sie erhalten zu Beginn eines Jahres automatisch eine Vorjahres-Beitragsbescheinigung für Ihre Steuererklärung.

Bitte senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Mitgliedsantrag an:

CDU-Kreisverband Borken
Mitgliederbetreuung
Butenwall 81
46325 Borken



SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikations-Nummer: **DE89ZZZ00001008137**

Mandatsreferenz: Wird vom CDU-Kreisverband separat nach der Aufnahme mitgeteilt.

Ich zahle einen Monatsbeitrag von Euro.

Als Aufnahmespende zahle ich (freiwillig) Euro.

IBAN:

Geldinstitut:

BIC:

Hinweis: ich kann innerhalb 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Auf geht's! So werden Sie Mitglied.

Ich beantrage die Aufnahme in die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) und erkläre, dass ich keiner anderen Partei oder anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppen oder deren parlamentarischer Vertretung angehöre.

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
E-Mail	
Telefon	
geboren am	Staatsangehörigkeit

Ich zahle einen Monatsbeitrag von Euro.

Als Aufnahme spende zahle ich Euro.

Die Aufnahme erfolgt durch den CDU-Kreisverband Borken.

Wir würden Sie gern näher kennenlernen.

Die nachfolgenden Angaben sind freiwillig.

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> ledig | <input type="checkbox"/> selbstständig/freiberuflich | <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann |
| <input type="checkbox"/> verheiratet | <input type="checkbox"/> Angestellte(r) | <input type="checkbox"/> Schüler(in) |
| <input type="checkbox"/> Ehepartner ist CDU-Mitglied | <input type="checkbox"/> Arbeiter(in) | <input type="checkbox"/> Student(in) |
| | <input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin | <input type="checkbox"/> Rentner(in)/Pensionär/in |
| | <input type="checkbox"/> Auszubildende(r) | <input type="checkbox"/> arbeitssuchend |

Geburtsort	Religion/Konfession
------------	---------------------

Beruf	ehrenamtliche Funktionen, Ämter, Mitgliedschaften
-------	---

Ich bin mit der Erhebung, Speicherung und Nutzung der vorstehenden personenbezogenen Daten sowie der besonderen Daten (§3 Abs. 9 BDSG z.B. politische Meinungen) einverstanden. Meine Daten werden nur für die Zwecke der Partei erhoben, gespeichert und genutzt. Die E-Mail-Adresse kann für den Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen Versammlungen genutzt werden. Der Versand von Einladungen auf dem elektronischen Wege steht in diesem Fall dem Postwege gleich.

- Ja, ich bin damit einverstanden, dass meine Daten von der CDU Deutschlands, den Gliederungen und Sonderorganisationen der CDU sowie der Konrad-Adenauer-Stiftung für die Übersendung von Einladungen und Informationsmaterial - auch per E-Mail - genutzt werden. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum	Unterschrift
Geworben durch:	<input type="text"/>

Wir wollen Sie als Mitglied gewinnen, weil ...

... unsere Demokratie davon lebt, dass Menschen sich aktiv für ihre Überzeugungen einsetzen.

... Sie uns dabei unterstützen können, unsere gemeinsamen Ziele zu verwirklichen.

... wir Menschen suchen, die uns auf unserem Weg begleiten und die bereit sind, sich einzubringen und zu engagieren.

... Sie Verantwortung für die Zukunft unserer Gesellschaft übernehmen können.

CDU-Stadtverband Bocholt
Salierstraße 1, 48693 Bocholt

Telefon 02871 / 23147
Telefax 02871 / 23149

post@cdu-bocholt.de
www.cdu-bocholt.de



CDU STADTVERBAND
BOCHOLT



CDU STADTVERBAND
BOCHOLT

Mitglied werden!

Mitmachen.



BOCHOLT

BRAUCHT DICH!



Lukas Kwiatkowski
Stadtverbandsvorsitzender

"Demokratie lebt vom Mitmachen. Erst die Bereitschaft zum persönlichen Einsatz kann etwas bewirken. Wir brauchen gerade Sie! Werden Sie aktiv für unsere gemeinsame Sache. Für ein christliches und demokratisches Bocholt!"



Burkhard Weber
Fraktionsvorsitzender

"Wir, die CDU Bocholt, wollen den erfolgreichen Weg der Entwicklung unserer Stadt Bocholt weiter voran treiben. Dafür brauchen wir Ihr Engagement, Ihren Sachverstand.

Wir brauchen Sie als Mitglied unserer Partei!"



CDU STADTVERBAND
BOCHOLT



Jetzt Mitglied werden!

Mit Leidenschaft
Demokratie
gestalten

www.cdu.de/mitglied-werden

Mitentscheiden:

Als CDU-Mitglied entscheiden Sie mit!

Geben Sie Anregungen und formulieren Sie eigene Vorschläge zu unseren Programmen – von der Kommunal- bis zur Bundestagswahl.

Wählen Sie Ihre örtlichen Kandidaten und entscheiden Sie mit, wer Ihre Interessen vor Ort, im Land oder im Bund vertritt.

Eine starke Gemeinschaft:

Vernetzen Sie sich!

Als CDU-Mitglied lernen Sie Gleichgesinnte kennen, mit denen Sie Projekte und Ideen voranbringen können, die Ihnen am Herzen liegen. Gemeinsame Veranstaltungen, Ausflüge und Feste stärken unser „Wirgefühl“!

Fortbildungsmöglichkeiten:

Eine Mitarbeit in der CDU bildet weiter.

Wenn Sie eine Funktion oder ein Amt übernehmen, steht Ihnen zusätzlich ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Rhetorik-Seminare und politische Bildungsangebote werden zur Verfügung gestellt.

Ihr Beitrag ist unser Fundament!

Die CDU finanziert ihre politische Arbeit zu einem erheblichen Teil aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. Mit dem Geld bezahlen wir Informationen sowie Veranstaltungen für unsere Mitglieder, aber auch Wahlkämpfe.

Deshalb ist auch Ihr Mitgliedsbeitrag so wichtig!

Die Höhe bestimmen Sie selbst. Der **Mindestbeitrag** beträgt **6,00 €** im Monat.

Neue Mitglieder **unter 25 Jahren zahlen auf Antrag 3,00 €** im Monat. Mit Vollendung des 25. Lebensjahres ziehen wir den dann gültigen Mindestbeitrag ein.

Sie möchten uns darüber hinaus unterstützen? Dann helfen Ihnen eventuell die folgenden Orientierungsbeiträge:

Monatliches Bruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
mindestens 2.500 Euro	15 Euro
mindestens 4.000 Euro	25 Euro
mindestens 6.000 Euro	50 Euro

Sie können aber auch gerne mehr bezahlen. Dies ermöglicht zum Beispiel auch reduzierte Beiträge für Mitglieder in der Ausbildung oder in finanziellen Notlagen.

Übrigens: Die Hälfte Ihrer Mitgliedsbeiträge und Spenden bekommen Sie vom Finanzamt zurück - bis zu einem Höchstbeitrag von 825 Euro im Jahr.

Damit es für Sie einfach wird.

Einzugsermächtigung

Monatsbeitrag Euro.

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Aufnahmespende (einmalig) Euro.

in Worten

IBAN (22 Stellen!) BIC bei Inlandszahlung nicht notwendig

Geldinstitut

Ich ermächtige den CDU-Kreisverband Borken, die links genannte Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift bis auf Widerruf einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom CDU-Kreisverband auf mein/unser Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Beitrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

DE89ZZZ00001008137

Gläubiger Identifikationsnummer

Mandatsreferenznummer (wird vom Zahlungsempfänger ausgefüllt)

Ort, Datum

Unterschrift



CDU Kreisverband Borken
Die Westmünsterlandpartei

Satzung

inkl. Beitrags- und Finanzordnung
Stand: 02. Mai 2017

Starkes Westmünsterland!

www.cdu-kreis-borken.de

A. AUFGABE, NAME UND SITZ

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeit

1. Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Gebiet des Kreises Borken bilden den Kreisverband Borken innerhalb des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
2. Der Kreisverband ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches.

Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen politischen Arbeit anzuregen,
3. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
4. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
5. die Arbeit der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zu fördern; der Kreisverband kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten,
6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.

§ 2

Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Borken; seine Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände führen ihre entsprechenden Namen.

§ 3

Sitz

Der CDU-Kreisverband Borken hat seinen Sitz in Borken.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme in die CDU setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.
3. Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
4. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5

Aufnahme und Überweisungsverfahren

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von sechs Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

2. Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstands beschlossen werden.
3. Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des/der Bewerbers/in kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
4. Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der/die Bewerber/in berechtigt, binnen eines Monats beim Landesverband Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des/der Bewerbers/in.
5. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
6. Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Orts-, Gemeinde- bzw. Stadtverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen.

§ 6

Mitgliedsrechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
3. Von der Kreisebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als fünf - Vorstandsämter gewählt werden können.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber/innen von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
5. Mitglieder sind berechtigt, mit Wirkung ab dem 01.01.2017 Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle

Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

§ 6a

Mitgliederbefragung

1. Eine Mitgliederbefragung ist auf der Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
2. Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der Stadt- und Gemeindeverbände beantragt wird und der Kreisvorstand die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Im Übrigen kann auch der Kreisvorstand die Durchführung einer Mitgliederbefragung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personalfragen eine Mitgliederbefragung beschließen.

§ 7

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

1. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
2. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Rückstand ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
3. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9

Austritt

1. Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang wirksam. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
2. Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen sowie mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 2.1. Verwarnung,
 - 2.2. Verweis,
 - 2.3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 2.4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11

Parteiausschluss

1. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz)

2. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

§ 12

Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen bzw. kommunalen Vertretung angehört,
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
4. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der CDU Stellung nimmt,
5. als Kandidat/in der Christlich Demokratischen Union in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
8. wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist,
9. als Angestellte/r der Partei die für ihn/sie geltenden besonderen Treuepflichten verletzt.

§ 13

Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14

Zuständigkeiten bei Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.
2. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.
3. In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
4. Alle Entscheidungen des Parteigerichts im Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
5. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen.

Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

6. Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

§ 15

Gleichstellung von Frauen und Männern

1. Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- bzw. Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
2. Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
3. Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es

ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.

4. Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
5. Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal-, Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
6. Der Kreisgeschäftsführer erstattet dem Kreisparteitag regelmäßig Bericht über die Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU.

D. GLIEDERUNG

§ 16

Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt- bzw. Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt- bzw. Gemeindeverbänden gebildet sind.

§ 16a

Mitgliederbeauftragter

Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstands gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

E. ORGANE

§ 17

Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisparteitag (Hauptversammlung gemäß § 9 Parteiengesetz),
2. der Kreisvorstand.

§ 18

Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das höchste politische Organ des Kreisverbandes. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Bei außerordentlichen Kreisparteitagen ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten.

Der Kreisvorstand muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfristen den Parteitag einberufen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

2. Dem Kreisparteitag gehören an -
 - 2.1. stimmberechtigt:
 - 2.1.1. 165 Delegierte aus den Stadt- und Gemeindeverbänden
 - 2.1.2. die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 2.1.3. je 2 von den Kreisversammlungen der Vereinigungen und der Sonderorganisationen gewählten Delegierten,
 - 2.2. mit beratender Stimme:
 - 2.2.1. Die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände,
 - 2.2.2. die Vorsitzenden der Ortsverbände,
 - 2.2.3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 2.2.4. die vom Kreisvorstand geladenen Gäste.
3. Die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Stadt- und Gemeindeverbände erfolgt nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Die Zahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl zum Ende des vorletzten Monats vor dem Kreisparteitag von dem/der Kreisgeschäftsführer/in festgestellt. Gewählte Ersatzdelegierte können als Delegierte nachrücken.
4. Die Anzahl der dem Kreisparteitag angehörenden Mitglieder des Kreisvorstandes darf 1/5 der Gesamtzahl nicht übersteigen (§ 9 Parteiengesetz).

5. Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Entscheidung Bestand haben soll.
6. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen des Kreisverbandes, auch wenn er als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben davon unberührt.

§ 19

Aufgaben des Kreisparteitages

1. Aufgaben des Kreisparteitages sind:
 - 1.1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
 - 1.2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - 1.4. Beschlussfassung über die Beitrags- und Finanzordnung,
 - 1.5. Wahl von 3 Rechnungsprüfern/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in aus, und zwar der/diejenige, der/die am längsten im Amt ist.
 - 1.6. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Mitgliedern (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft der Partei, über die Beteiligung von Frauen und jungen Mitgliedern an Funktionen, Ämtern und Mandaten im Bereich des Kreisverbandes sowie in den Bereichen der Stadt- und Gemeindeverbände und an den Gremien der Vereinigungen und Sonderorganisationen, sowie Entlastung des Kreisvorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
 - 1.7. Entgegennahme eines schriftlichen Berichtes der CDU-Kreistagsfraktion.
 - 1.8. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteinstanzen,
 - 1.9. Wahl des/der Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichtes und deren Stellvertreter/innen.
2. Der Kreisparteitag hat das Recht, auf Lebenszeit eine/n Ehrenvorsitzende/n zu wählen. Ehrenvorsitzende sind gemäß § 18 Ziffer 2.4. stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 20

Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem/der Kreisvorsitzenden, seinen/ihren 4 Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der Pressereferenten/in sowie ihren Stellvertretern/innen, dem/der Mitgliederbeauftragten und weiteren 15 Beisitzern/innen.
2. Kraft Amtes gehören dem Kreisvorstand mit Stimmrecht an:
 - 2.1. Der/die Landrat/rätin, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in, sofern er/sie der CDU angehört,
 - 2.2. der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Kreistages,
 - 2.3. der/die Kreisgeschäftsführer/in,
 - 2.4. ein/e gemäß § 17 (2) gewählte/r Ehrenvorsitzende/r.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und es nicht übertragen.
4. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Parteiengesetz).
5. Als beratende Mitglieder gehören dem Kreisvorstand ohne Stimmrecht an:
 - 5.1. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 - 5.2. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages und des Landtages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.3. die Mitglieder des CDU-Bundes-, Landes- und Bezirksvorstandes, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.4. die Vorsitzenden und CDU-Fraktionsvorsitzenden des Landschaftsverbandes, Regionalrates sowie des Euregio-Rates, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind,
 - 5.5. die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Gemeindeverbände, die nicht durch gewählte Mitglieder im Kreisvorstand vertreten sind oder eine vom Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes dafür benannte Person.

§ 21

Zuständigkeiten des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
2. Er beschließt den Haushaltsplan.
3. Er fördert und überwacht die Arbeit aller Stadt- bzw. Gemeindeverbände und der Ortsverbände sowie der Fraktionen der kommunalen Vertretungskörperschaften und kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten unterrichten.

4. Er genehmigt die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahl. Die Genehmigung kann nur aus triftigen Gründen versagt werden.
5. Der Kreisvorstand stellt das Einvernehmen mit dem Landesverband bei der Bestellung des/der Kreisgeschäftsführers/in her.
6. Der Kreisvorstand macht Vorschläge für die Kandidatenaufstellung zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Nordrhein-Westfalen, zur Landschaftsverbandsversammlung, zum Regionalrat und zum Kreistag.
7. Der Kreisvorstand hat jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht anzufertigen und den Vorständen aller Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Geschäftsführender Kreisvorstand und Aufgaben des Kreisvorstandes

1. Zur Durchführung der Beschlüsse des Kreisvorstandes und zur Erledigung der dringlichen Geschäfte wird ein geschäftsführender Kreisvorstand gebildet.
Ihm gehören an:
 - der/die Kreisvorsitzende,
 - seine/ihre Stellvertreter/innen,
 - der/die Schatzmeister/in und
sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Schriftführer/in und
sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Pressereferent/in und
sein/ihre Stellvertreter/in,
 - der/die Kreisgeschäftsführer/in.
2. Der/die Kreisvorsitzende leitet die Veranstaltungen der Kreispartei. Er/sie kann ein Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung beauftragen. An den Veranstaltungen aller Gliederungen kann er/sie oder sein(e)/ihr(e) Vertreter/in teilnehmen mit dem Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.
3. Der/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Er/sie bestimmt seine(n)/ihre(n) Vertreter/in aus dem geschäftsführenden Vorstand.

- 4.1. Der/die Kreisvorsitzende lädt den Kreisvorstand und die Vorsitzendenkonferenz schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen ein.
- 4.2. Zu außerordentlichen Kreisvorstandssitzungen und Vorsitzendenkonferenzen kann er/sie mit einer Frist von 3 Tagen einladen.
- 4.3.1. Er/sie hat den Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen einzuladen, wenn 1/3 seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung verlangt.
- 4.3.2. Er/sie hat die Vorsitzendenkonferenz einzuladen, wenn 1/3 der dem Kreisverband angehörenden Stadt- bzw. Gemeindeverbände die Einberufung verlangt.
5. Den gewählten Beisitzern/innen im Kreisvorstand ist ein festes Aufgabengebiet zuzuordnen.
6. Der/Die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (vgl. § 30 BGB).

§ 23

Vorsitzendenkonferenz und Arbeitskreise

1. Der Kreisvorstand bildet zu seiner allgemeinen Beratung in politischen Fragen die Vorsitzendenkonferenz, der die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, sowie die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen (§ 37) angehören.

Die Konferenz soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird von dem/der Kreisvorsitzenden einberufen und geleitet; sie tagt gemeinsam mit dem Kreisvorstand.
2. Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Aktivierung der Parteiarbeit Arbeitskreise auf Kreisebene bilden. Er kann diese jederzeit auflösen. In den Arbeitskreisen kann auch mitarbeiten, wer nicht der CDU angehört.

Die Geschäfte der Arbeitskreise werden von der Kreisgeschäftsstelle geführt.
3. Die Beschlüsse der Arbeitskreise müssen durch den Kreisvorstand gebilligt werden.
4. Der Kreisvorstand bestimmt die Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 24

Kreisparteigericht

1. Das Kreisparteigericht besteht aus 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitgliedern.
2. Es tritt in der Besetzung mit einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen zusammen. Der/die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Mitglieder und Stellvertreter/innen dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein oder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglied oder Stellvertreter/in eines anderen Parteigerichtes sein. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 25

Zuständigkeit des Kreisparteigerichtes

1. Das Kreisparteigericht ist zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen:
 - 1.1. Ausschluss von Mitgliedern aus der CDU, mit Ausnahme der Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes sowie von Abgeordneten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Landtages,
 - 1.2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteiorgane in Ausschlussfällen, ausgenommen in den Fällen des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 der Parteigerichtsordnung,
 - 1.3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Vorstand des Kreisverbandes gegen sie verhängt hat,
 - 1.4. Rehabilitationsverfahren auf Antrag eines Mitgliedes, ausgenommen Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes, gegen sich selbst, wenn ihm von anderen Mitgliedern der Vorwurf parteischädigenden oder ehrenrührigen Verhaltens gemacht worden ist,
 - 1.5. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung des Kreisverbandes,
 - 1.6. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen dem Kreisverband und Kreisvereinigungen sowie zwischen Kreisvereinigungen untereinander,
 - 1.7. Widersprüche von Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden und Vereinigungen gegen Ordnungsmaßnahmen des Kreisverbandes gegenüber Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbänden oder Vereinigungen oder gegen Amtsenthebung ihrer Organe (§ 16 Parteiengesetz),
 - 1.8. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes.
2. Nach Anhörung der Beteiligten kann das Kreisparteigericht Verfahren an das Landesparteigericht abgeben, wenn dessen Zuständigkeit begründet werden kann.

F. STADT-, GEMEINDE-, ORTSVERBÄNDE

§ 26

Stadt- bzw. Gemeindeverband

1. Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband.

2. Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des zuständigen Kreisvorstandes. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.
3. Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Gemeinde- bzw. Stadtverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.
4. Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 27

Aufgaben des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen.
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Kreisverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen.
 - 1.8. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 28

Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

Die Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes sind

1. der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag,
2. der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

§ 29

Zusammensetzung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag besteht aus sämtlichen Mitgliedern des jeweiligen Stadt bzw. Gemeindeverbandes.

§ 30

Zuständigkeiten des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages

Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag ist zuständig für:

1. Die Beschlussfassung über alle das Interesse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. Die Wahl der vom Stadt- bzw. Gemeindeverband in überörtliche Parteiorgane zu entsendenden Delegierte.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Stadt- bzw. Gemeindeverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
4. Die Wahl des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes; für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
5. Die Wahl eines/r Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit auf Vorschlag des Stadt- bzw. Gemeindevorstandes; diese/r ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes.

§ 31

Verfahren

Für die Durchführung des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages gelten folgende Verfahrensregeln:

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den jeweiligen Vorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder bzw. der Delegierten es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen.
2. Für die Durchführung von Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 entsprechend.
3. Die Mitglieder sind zum Stadt- bzw. Gemeindeparteitag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

Zu außerordentlichen Stadt- bzw. Gemeindeparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

4. Anträge

- 4.1. Anträge zur Behandlung auf dem Parteitag sind spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin dem Vorstand des Stadt bzw. Gemeindeverbandes schriftlich einzureichen.

Antragsbegründungen können mündlich vorgetragen werden. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Diese sind schriftlich vorzulegen.

- 4.2. Während der Beratung können jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 4.3. Initiativanträge sind zugelassen, soweit sie von 5 Mitgliedern unterschrieben sind.

5. Antragsberechtigt sind:

- 5.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes,
- 5.2. der Vorstand jedes Ortsverbandes,
- 5.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
- 5.4. jedes Mitglied unter Nachweis von 5 Unterstützungsunterschriften.

§ 32

Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes

- 1.1. Der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes besteht aus dem/r Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Mitgliederbeauftragten, dem/r Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens 6 weiteren gewählten Mitgliedern.
- 1.2. Der/die Bürgermeister/in oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, soweit sie der CDU angehören, und der/die Vorsitzende der CDU-Fraktion des Rates der Gemeinde bzw. Stadt gehören dem Vorstand des Gemeinde- bzw. Stadtverbandes kraft Amtes an.
- 1.3. Soweit Ortsverbände gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Ortsvorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- 1.4. Soweit Stadt- oder Gemeindeverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeparteitages sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
3. Der/die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.

4. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten die nach § 22 Absatz 4 für den Kreisvorstand bestimmten Fristen entsprechend.

§ 33

Ortsverband

1. Der Ortsverband ist der Zusammenschluss der Mitglieder in Orts-, Gemeinde- oder Stadtteilen.
 - 1.1. Er ist die unterste Organisationsstufe.
 - 1.2. Über die Gründung, die Abgrenzung innerhalb eines Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und die Auflösung der Ortsverbände beschließt der Kreisvorstand.
 - 1.3. Ein Ortsverband kann nur gegründet werden, wenn mindestens zehn Mitglieder vorhanden sind.
 - 1.4. Bei Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Ortsverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und des Kreisverbandes gebunden.

§ 34

Aufgaben des Ortsverbandes

1. Der Ortsverband hat die Aufgaben:
 - 1.1. Das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 1.2. Mitglieder zu werben und zu betreuen, sowie die Mitglieder und alle interessierten Bürger/innen über alle wichtigen kommunalpolitischen Themen zu unterrichten und sie zur Mitarbeit anzuregen,
 - 1.3. die Bildungsarbeit der CDU auf örtlicher Basis durchzuführen,
 - 1.4. die Willensbildung in der Partei zu fördern und zur Teilnahme an der politischen Arbeit anzuregen,
 - 1.5. die Belange der CDU nach außen zu vertreten,
 - 1.6. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten,
 - 1.7. dem Stadt- bzw. Gemeindeverband Vorschläge zu machen für die Wahl von Mandatsträgern/innen und deren Arbeit zu unterstützen,
 - 1.8. vor Wahlen eigene Werbungen zu veranstalten und die Aktionen des Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeverbandes zu unterstützen.
 - 1.9. Es sollten in der Regel vierteljährlich Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 35

Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind:

1. Der Ortsparteitag,
 - 1.1. er wird durchgeführt als Versammlung aller Mitglieder im Ortsverband.
 - 1.2. Der Ortsparteitag sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten und wird durch den Ortsvorstand einberufen. Darüber hinaus muss er unverzüglich vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt.
2. Der Vorstand des Ortsverbandes,

seine Mitglieder gehören stimmberechtigt dem Ortsparteitag an.
3. Der Ortsparteitag ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Zu außerordentlichen Ortsparteitagen kann mit einer Frist von 3 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

§ 36

Zuständigkeiten des Ortsparteitages

Der Ortsparteitag ist zuständig für:

1. die Beschlussfassung über alle das Interesse des Ortsverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik und die Aufstellung von Wahlkandidaten/innen, soweit hierfür nicht überörtliche Parteiorgane zuständig sind. Die Entscheidungsfreiheit der Mandatsträger/innen wird dadurch nicht angetastet.
2. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichtes des/der Mitgliederbeauftragten, der Berichte über den Anteil von Frauen und jungen Leuten (bis 35 Jahre) an der Mitgliedschaft des Ortsverbandes und der Beteiligung von Frauen und jungen Leuten an den Funktionen und Ämtern im Ortsverband und die Entlastung des Vorstandes, mindestens alle 2 Jahre.
3. die Wahl des Vorstandes des Ortsverbandes. Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 45 entsprechend.
4. Für die Durchführung des Ortsparteitages gelten die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 entsprechend.

§ 37

Vorstand des Ortsverbandes

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Mitgliederbeauftragten, dem/der Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und mindestens 3 weiteren gewählten Mitgliedern.
2. Soweit Ortsverbände der Vereinigungen gebildet sind, gehören deren Vorsitzende oder eine vom Vorstand benannte Person dem Vorstand mit beratender Stimme an.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse des Ortsparteitag sowie an die Beschlüsse und Weisungen übergeordneter Parteiorgane gebunden.
4. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn dies von 1/3 seiner Mitglieder gefordert wird.
5. Für die Einberufung von Vorstandssitzungen gelten die nach § 22 Absatz 4 für den Kreisvorstand bestimmten Fristen entsprechend.

§ 38

Pflichtverletzung

Erfüllen ein Stadt- bzw. Gemeindeverband oder Ortsverband die ihnen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand Weisungen erteilen. Im äußersten Falle kann er eine/n Beauftragte/n einsetzen, der/die vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

G. KANIDATENAUFSTELLUNG UND BESETZUNG DER VORSTÄNDE

§ 39

Kandidatenaufstellung

1. Die Aufstellung der Kandidaten/innen für die kommunalen Vertretungskörperschaften, den Deutschen Bundestag, den Landtag Nordrhein-Westfalen und das Europäische Parlament regelt sich nach der Verfahrensordnung für die Aufstellung der Bewerber/innen im CDU-Landesverband Nordrhein-Westfalen.
- 2.1. Die Aufstellung der Bewerber für das Amt des/r Bürgermeisters/in und für die Räte in den Städten und Gemeinden erfolgt durch eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.2. Die Bewerber der CDU für das Amt des Landrats und für den Kreistag werden in einer Kreisvertreterversammlung gewählt.

- 2.3. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Landtag NRW erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
- 2.4. Die Aufstellung der Kandidaten/innen zum Deutschen Bundestag erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.
3. Bei der Aufstellung von Bewerbern/innen für Landtagswahlen, Kommunalwahlen und bei der Wahl von Vorständen des Kreisverbandes, der Untergliederungen und der Vereinigungen des Kreisverbandes ist für eine ausgewogene Besetzung unter Kriterien wie Geschlecht, Alter, Berufsgruppen und Regionen Sorge zu tragen und einer möglichen Ämterhäufung sowie überlangen Amtszeiten entgegenzuwirken. Gleiches gilt für die Erstellung der Reservelisten. Bei der Vorlage eines Personalvorschlages hat der jeweilige Vorstand seinen Vorschlag vor dem Wahlgang unter diesen Gesichtspunkten zu erläutern und zu begründen.

(Achtung: Frauenquorum § 15 Abs. 5 beachten!)

H. VEREINIGUNGEN UND SONDERORGANISATIONEN

§ 40

Vereinigungen und Sonderorganisationen

1. Die Christlich Demokratische Union, Kreisverband Borken, kann folgende Vereinigungen und Sonderorganisationen haben:
 - Frauen-Union (FU)
 - Junge Union (JU)
 - Senioren-Union (SEN)
 - Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA)
 - Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung (MIT)
 - Kommunalpolitische Vereinigung (KPV)
 - Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV)
 - Evangelischer Arbeitskreis (EAK)

 - Agrarausschuss (AGR)
 - Christlich Demokratische Juristen (CDJ)
2. Die Vereinigungen und Sonderorganisationen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.

§ 41

Fraktionen

1. Die Mitglieder der CDU-Fraktionen in den kommunalen Vertretungskörperschaften des Kreisgebietes haben sich nach den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU zu richten. Jede/r Kandidat/in muss Mitglied der CDU sein und muss nach seiner/ihrer Wahl Mitglied der KPV werden.
2. Alle wichtigen Beschlüsse und Maßnahmen auf kommunalpolitischem Gebiet sind von der CDU-Fraktion des Kreistages mit dem Kreisvorstand, von den Fraktionen der Stadt- bzw. Gemeindeparlamente mit den Vorständen der Stadt- bzw. Gemeindeverbände zu beraten.
3. Der/die Kreisvorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragtes Kreisvorstandsmitglied und der/die Kreisgeschäftsführer/in haben das Recht, an allen Fraktionssitzungen teilzunehmen.
4. Der/die Vorsitzende bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes ist zu allen Fraktionssitzungen der Stadt- bzw. Gemeinde einzuladen.
5. Die Stadt- bzw. Gemeindeverbandsvorsitzenden der Vereinigungen sind zu allen Fraktionssitzungen einzuladen.

J. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND HAFTUNG

§ 42

Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Kreisverbandes werden durch die Kreisgeschäftsstelle geführt.
2. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem/der hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer/in, der/die vom Landesverband gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 7 der Satzung der CDU NRW angestellt wird.
3. Der/die Kreisgeschäftsführer/in kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte vornehmen, die der ihm/ihr zugewiesene Aufgabenkreis gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB) (§ 18 Abs. 5 Bundesstatut).

§ 43

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44

Haftung

1. Der Kreisvorstand kann keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Kreisverbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.

K. VERFAHRENSORDNUNG

§ 45

Durchführung von Wahlen

1. Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Delegierten für die Bezirksversammlung, den Landesparteitag und den Bundesparteitag sowie die Mitglieder von Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidaten/innen für Landtag, Bundestag und Europäisches Parlament werden geheim durch Stimmzettel gewählt.
2. Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.
3. Der/die Kreisvorsitzende, der/die Schatzmeister/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Pressereferent/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in, der/die Schriftführer/in und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in sowie der Mitgliederbeauftragte sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
4. Für die Wahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes und die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl.
5. Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in einem Wahlgang, es sei denn, die jeweilige Versammlung beschließt ausdrücklich, getrennte Wahlgänge hierzu abzuhalten. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger/innen.
6. Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch

Stichwahl. Für Delegierten /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmzahlen die Reihenfolge der stimmgleich Gewählten ermittelt wird.

7. Die Vorschriften der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 46

Abstimmungsarten

1. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.
2. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 47

Beschlussfähigkeit und Niederschrift

1. Kreisparteitag und Kreisvorstand sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens darin eingewilligt hat.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.
4. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat der/die Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er/sie ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Stadt- bzw. Gemeinde- sowie Ortsparteitage sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen, wenn dieser Antrag von 1/5 der Stimmberechtigten unterstützt wird.

7. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
8. Über die Sitzungen von Kreisparteitag und Kreisvorstand sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 48

Ladungsfristen

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels und endet mit dem Ablauf des letzten Tages vor der Veranstaltung.

§ 49

Antragsberechtigung

- 1.1. Anträge zur Behandlung auf einem ordentlichen Parteitag sind spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin der Kreisgeschäftsstelle schriftlich einzureichen.
- 1.2. Die Anträge müssen kurz gefasst, auf das Wesentliche beschränkt und in eine Beschlussvorlage und eine Begründung untergliedert sein. Antragsbegründungen können während des Parteitages mündlich vorgetragen werden.
2. Antragsberechtigt ist:
 - 2.1. Der Kreisvorstand,
 - 2.2. jeder Stadt- bzw. Gemeinde- und Ortsverband,
 - 2.3. jede Vereinigung und Sonderorganisation auf Kreisebene,
 - 2.4. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 Unterstützungsunterschriften.
- 3.1. Anträge, die fristgemäß 8 Tage vor Beginn des Kreisparteitages bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sind, liegen dem Beschlussorgan schriftlich als Drucksache vor.
- 3.2. Zu diesen Anträgen können Änderungsanträge während der Beratung gestellt werden. Sie werden mündlich vorgetragen und begründet.
- 3.3. Anträge des Kreisvorstandes zu den Beratungsgegenständen des Parteitages sind den Delegierten spätestens zu Beginn des Parteitages schriftlich vorzulegen.
4. Initiativanträge können auf dem Kreisparteitag schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Parteitages eingereicht werden. Sie sind von mindestens 15 stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben.

5. Alle Anträge werden, sobald sie von dem/der Vorsitzenden des Kreisparteitages zur Behandlung aufgerufen sind, zunächst begründet.

§ 50

Wahlperiode

1. Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
2. Die Wahlen sollen stattfinden:
 - 2.1. in den Ortsverbänden im vierten Quartal jeden geraden Jahres,
 - 2.2. in den Stadt- bzw. Gemeindeverbänden im ersten Quartal eines jeden ungeraden Jahres,
 - 2.3. im Kreisverband im zweiten oder dritten Quartal eines jeden ungeraden Jahres.
3. Die Wahlzeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit dem Ablauf der turnusmäßigen Wahlzeit.
4. Die Mitglieder von Vorständen bleiben jeweils bis zum Ende derjenigen zuständigen Versammlung im Amt, die einen neuen Vorstand gewählt hat.
5. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

§ 51

Widerspruchsfreies Satzungsrecht

1. Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Kreissatzung nicht widersprechen. Soweit diese Satzungen keine besonderen Regelungen treffen, sind die Bestimmungen der CDU-Kreisverbandssatzung entsprechend anzuwenden.
2. In allen Angelegenheiten, die durch die Kreissatzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Satzung des CDU-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Statuts der CDU-Deutschlands in der jeweils geltenden Fassung.
3. Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreissatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesvorstand. Die Prüfung beschränkt sich darauf, ob ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, das Statut oder die Landessatzung, die Finanz- und Beitragsordnung oder die Parteigerichtsordnung vorliegt. Die Entscheidung über die Genehmigung hat innerhalb vom einem Monat nach Zugang der Satzungsbeschlüsse bei dem Landesverband zu erfolgen.

§ 52

Satzungsänderung

Für eine Änderung der Satzung des Kreisverbandes ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgenommen davon ist der Beschluss der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 18 Abs. 6. Dieser Beschluss hat satzungsändernde Wirkung. Der Wortlaut der beabsichtigten Satzungsänderung ist den Delegierten mit der Einladung mitzuteilen.

§ 53

Auflösung des Kreisverbandes

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung der Mitglieder herbei.
2. Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
3. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so ausgestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
4. Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt- und Gemeindeverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich unter Übersendung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der/Die Vorsitzende des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindeverbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
5. Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
6. Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.
7. Das Vermögen und die Akten gehen im Falle der Auflösung an den Landesverband.
8. Erfolgt die Auflösung ausschließlich zum Zwecke der Änderung der Rechtsform des Kreisverbandes (insbesondere durch Verzicht auf die Rechtsfähigkeit), so kann in diesem Fall die Auflösung bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Kreisverbandes als

nicht rechtsfähige Körperschaft ohne Befragen der Mitglieder durch einen Beschluss des Kreisparteitages erfolgen.

Das Vermögen und die Akten verbleiben in diesem Falle im Eigentum des in anderer Rechtsform fortbestehenden Kreisverbandes.

§ 54

Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf dem 42. Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes Borken am 24. Mai 2016 in Borken beschlossen worden. Sie tritt unter Aufhebung der Kreissatzung vom 23. November 1974, geändert am 15. Januar 1977, am 21. April 1979, am 09. Mai 1981, am 16. Mai 1987, am 07. Mai 1988, am 24. März 1990, am 20. April 1991, am 13. Oktober 1992, am 23. Oktober 1993, am 14. Mai 1996, am 15. April 1997, am 27. Mai 2003, am 31. Mai 2005 und am 19. Mai 2009 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbandes Borken

§ 1

Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Beitragsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf des Haushaltplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 2

Kassenführung

Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU die unterste Stufe der Parteienorganisation mit selbständiger Kassenführung. Die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände unterhalten keine Bank- oder Postscheckverbindungen.

§ 3

Verantwortung

1. Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft der Christlich Demokratischen Union, Kreisverband Borken - kurz Kreisverband genannt -.

2. Für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes, die Führung der laufenden, regelmäßig wiederkehrenden Kassengeschäfte, die Rechtmäßigkeit der Ausgaben, die laufende Rechnungskontrolle und die Buchführung ist der Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
3. Der Kreisschatzmeister ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kassengeschäfte des Kreisverbandes zu nehmen und sich von der Ordnungsmäßigkeit zu überzeugen. Er unterrichtet den Kreisvorstand über alle wichtigen Einzelheiten der Finanzwirtschaft.

§ 4

Haushaltsplan

Vor Beginn des Rechnungsjahres, das vom 1. Januar bis 31. Dezember läuft, stellt der Kreisschatzmeister im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan des Kreisverbandes auf. Der Haushaltsplan wird vom Kreisvorstand beschlossen. Der Entwurf des Haushaltsplanes ist den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstands mit einer Frist von 7 Tagen vor Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 5

Rechenschaftsbericht

1. Der Kreisschatzmeister erstattet den Finanzbericht auf dem Kreisparteitag gemäß der Satzung des CDU-Kreisverbandes.
2. Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer aufgestellt.
3. Die Vorschriften des Bundesstatus sowie der Landessatzung über Spenden und sonstige Zuwendungen gelten entsprechen. Sie sind strikt einzuhalten.

§ 6

Finanzmittel

1. Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbandes erforderlichen Mittel sind der Schatzmeister und sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer verantwortlich.
2. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - 2.1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich erhöhter Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die aufgrund eines Vorschlages der Partei politische Mandate, Sitze in Leitungs- und Aufsichtsgremien oder andere politisch begründete Führungspositionen bekleiden (Sonderbeiträge),
 - 2.2. Einnahmen aus Vermögen
 - 2.3. Spenden,

- 2.4. Kredite,
- 2.5. sonstige Einnahmen.

§ 7

Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen persönlichen, regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.
3. Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
4. Der Kreisverband kann in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Der Kreisverband kann durch Satzungsbestimmung allgemein jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.

§ 8

Bargeldlose Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung auf ein Konto des Kreisverbandes.

§ 9

Rückvergütung von Finanzmitteln

1. Sämtliche Beitragszahlungen gehen beim Kreisverband ein und werden bei ihm als Einnahmen verbucht.
- 2.1. Von den Mitgliedsbeiträgen aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes steht dem Stadt-bzw. Gemeindeverband ein Anteil von 10 % zu.
- 2.2. Die Stadt- und Gemeindeverbände erhalten zusätzlich einen Grundbetrag von 1,50 Euro pro Jahr und Mitglied.
- 2.3. Von allen Spenden, ausgenommen Spenden für die Kommunalwahl, aus dem Gebiet des Stadt- bzw. Gemeindeverbandes werden 10 %, von Spenden für Kommunalwahl 90 % rückvergütet. Dieses gilt für alle Geldspenden über die eine Spendenbescheinigung erstellt wurde.

- 2.4. Stadt- und Gemeindeverbände erhalten einen Mitgliedsjahresbeitrag von Neumitgliedern, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen und den Mindestbeitrag bezahlen.
3. Für die Rückvergütung aus Mitgliedsbeiträgen gilt dies nur, soweit das Beitragsaufkommen des Stadt-bzw. Gemeindeverbandes durchschnittlich die Abführung an Bundes- und Landespartei um 20 % übersteigt.
4. Eine Rückvergütung aus Sonderbeiträgen von Amts- und Mandatsträgern erfolgt nur soweit auch Beiträge vereinnahmt werden. Der Kreisvorstand kann Ausnahmeregelungen beschließen

§ 10

Sonderbeiträge von Mandatsträgern

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger führen Sonderbeiträge an den Kreisverband ab.
2. Die Sonderbeiträge stehen grundsätzlich dem Kreisverband zu.
3. Der persönliche Mitgliedsbeitrag wird durch diese Leistung nicht berührt.

§ 11

Veranlagung zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen

1. Alle kommunalen Amts- und Mandatsträger sind verpflichtet, dem Kreisverband über Art und Höhe der nach § 12 maßgeblichen Bezüge Auskunft zu geben.
2. Die für die Aufstellung der Kandidaten zuständigen Gremien wirken darauf hin, dass jeder Kandidat sich vor seiner Nominierung ausdrücklich verpflichtet, die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 12 zu entrichten.

§ 12

Höhe der Sonderbeiträge

1. Die erhöhten Mitgliedsbeiträge nach § 11 betragen 25 Prozent der von der Kommune bzw. dem Kreis zu zahlenden Aufwandsentschädigung, wie sie sich bei einer Zahlung ausschließlich als monatliche Pauschale aus der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt. Die Entschädigung für Verdienstaussfall bleibt außer Betracht.
2. Amts- und Mandatsträger, die aus der Wahrnehmung mehrerer Funktionen Einnahmen erzielen, werden für jede dieser Funktionen zu erhöhten Mitgliedsbeiträgen nach Maßgabe dieser Bestimmung veranlagt.
3. Stellvertretende Landräte/innen und stellvertretende Bürgermeister/innen, Ortsvorsteher/innen, Fraktionsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen, sowie Ausschussvorsitzende, die eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, zahlen (zusätzlich zu dem Betrag nach § 12, Abs. 1) 15 Prozent aus der Vergütung ihres Amtes der jeweiligen Vertretungskörperschaft.

4. Bürgermeister/innen und Landrat/rätin führen als zusätzlichen monatlichen Mitgliedsbeitrag 3 Prozent des Bruttogrundgehalt (Monatsbetrag) als erhöhten Mitgliedsbeitrag ab.
5. Die Inhaber aller sonstigen Positionen, Ämter und Mandate, die auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktionen besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

§ 13

Abgrenzung des Haushaltsjahres

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll vorgenommen wurde. Sie haben darüber dem Kreisvorstand zu berichten.
2. Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, bei der Wahl des Kreisvorstandes den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 15

Geschäftsführung

1. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisgeschäftsführer im Rahmen des vom Kreisvorstand beschlossenen Haushaltsplanes.
2. Die Ansätze innerhalb der einzelnen Kontogruppen sind gegenseitig deckungsfähig, im Übrigen können die Haushaltsplanansätze mit Einwilligung des geschäftsführenden Kreisvorstandes für gegenseitig deckungsgleich erklärt werden.
3. Der Geschäftsführer besitzt volle Bank- und Postvollmacht.

§ 16

Entscheidung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus Anlass der Abrechnung zwischen dem Kreisverband und den Stadt- und Gemeindeverbänden entscheidet ein von Fall zu Fall zu bildendes Gremium von 6 Personen; 3 Mitglieder benennt der Kreisvorstand, 3 Mitglieder benennt der betroffene Stadt- oder Gemeindeverband.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 5. Mai 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Finanzordnung vom 1. Januar 1975, geändert am 1. Juli 1977, am 1. Juli 1979, am 1. Januar 1981, am 7. Mai 1988, am 23. März 1995, am 14. Mai 1996, am 19. Mai 2009 und am 24. Mai 2016 außer Kraft.

CDU Nordrhein-Westfalen · Wasserstraße 6 · 40213 Düsseldorf

An den Geschäftsführer
des CDU-Kreisverbands Borken
Herrn Markus Jasper
Butenwall 81
46325 Borken



Düsseldorf, 7. Juli 2017

Satzungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Jasper, lieber Kollege,

mit E-Mail vom 9. Mai 2017 hatten Sie um Genehmigung der auf dem Kreisparteitag des
CDU-Kreisverbands Borken am 2. Mai 2017 beschlossenen Satzungsänderungen gebeten.

Diese Genehmigung gemäß § 15 Abs. 9 der Satzung der CDU Nordrhein-Westfalen wird hier-
mit rückwirkend zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erteilt.

Mit freundlichen Grüßen


Bodo Löttgen

CDU-Kreisverband Borken

Butenwall 81
46325 Borken

Telefon 02861 - 980 80 6

Telefax 02861 - 980 80 70

info@cdu-kreis-borken.de

facebook.de/CDUKreisBorken

Kontoverbindung bei der Sparkasse Westmünsterland

IBAN DE08 4015 4530 0000 0095 14

BIC WELADE3WXXX

Geschäftsordnung der CDU-Fraktion Bocholt

Die Fraktion der CDU in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt hat in ihrer Sitzung vom 02. Juni 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Ziele und Aufgaben

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist es, bürgerschaftliche Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen der CDU, insbesondere den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU, zu verwirklichen.
2. Es ist Aufgabe der Fraktion
 - a) Eine geschlossene Willensbildung der Mitglieder zu fördern und ihr geschlossenes Auftreten sicherzustellen
 - b) die Bürgerschaft und insbesondere die Mitglieder der CDU laufend über ihre kommunalpolitischen Ziele und Auffassungen zu informieren
 - c) die Wünsche der Bürger aufzunehmen und eine lebendige Verbindung zwischen Bürgerschaft und Stadtverordnetenversammlung herzustellen

§ 2

Mitgliedschaft

1. Die in der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mandatsträger der CDU bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion der CDU.
2. Andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefasster Beschluss der Fraktion vorliegt.
3. Durch Mehrheitsbeschluss der Fraktionsmitglieder können andere Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als Hospitanten an der Fraktionsarbeit beteiligt werden.

§ 3

Organe

Organe der Fraktion sind:

- a) die Fraktionssitzung
- b) der Vorstand
- c) der/die Vorsitzende

§ 4 Die Fraktionssitzung

1. Die Versammlung der Fraktionsmitglieder bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
2. Sie wählt den Vorstand, bestimmt die auf die Fraktion entfallenden stellvertretenden Bürgermeister sowie die auf die Fraktion entfallenden Mitglieder der Ausschüsse und deren Sprecher; sie schlägt die Bewerber für den Vorsitz und Stellvertretung in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung vor. Entsprechendes gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung zu bestellenden Mitglieder anderer Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräte usw.
3. Die Fraktion wird durch die/den Vorsitzende/n einberufen.
4. Zur konstituierenden Fraktionssitzung lädt der/die Stadtverbandsvorsitzende der CDU spätestens am 3. Tag nach der Kommunalwahl ein. In dieser Sitzung gibt sich die Fraktion eine Geschäftsordnung für die Dauer der Wahlperiode und wählt eine/n Fraktionsvorsitzende/n. Bis zur Wahl einer/s Fraktionsvorsitzenden wird die Sitzung vom Stadtverbandsvorsitzenden geleitet
5. Die Fraktion tritt in der Regel montags, mindestens jedoch vor jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses zusammen. Sie kann jederzeit zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Beratungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 3 Tage; in Eilfällen kann sie verkürzt werden.
6. Zu den Fraktionssitzungen ist der/die Vorsitzende des CDU-Stadtverbandes Bocholt einzuladen. Ferner sollen bei Bedarf eingeladen werden:
 - Die auf der Liste der CDU gewählten sachkundigen Bürger, wenn Angelegenheiten ihres Sachbereichs beraten werden.
 - Die leitenden Kommunalbeamten (Wahlbeamte) die der CDU angehören.

Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, insbesondere Funktionsträger der örtlichen CDU, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen.

Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Fraktionsvorstand.

7. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die unter Punkt 6 dieser Vorschrift genannten Personen, soweit sie nicht zur Teilnahme an

nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse berechtigt sind, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

8. Die Fraktion ist immer beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wird.
9. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
10. Über jede Sitzung ist ein Kurzprotokoll, das alle Beschlüsse enthalten muss, durch den Geschäftsführer zu fertigen und von ihm zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll sind zu Beginn der nächsten Fraktionssitzung zu behandeln.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Fraktionsmitgliedern:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) einem/einer 1. Stellvertreter/in und einem/einer weiteren Stellvertreter/in, die Stellvertreter übernehmen zusätzlich die Aufgaben als Geschäftsführer/in und Pressesprecher/in
 - c) und weiteren 3 Beisitzern.

Er wird für die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Antrag kann nur von der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Fraktion muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.

2. Bei den Sitzungen des Vorstandes sind die Bürgermeister und die leitenden Kommunalbeamten (Wahlbeamte), soweit sie der CDU angehören, beratungsberechtigt.
3. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n).
5. Der Vorstand kann Mitgliedern der Fraktion bestimmte Aufgaben übertragen und Arbeitskreise einrichten.

§ 6

Der/Die Vorsitzende

1. **Der/Die Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen.**
2. **Der/Die Vorsitzende lädt ein zu den Sitzungen der Fraktion, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Fraktionsmitglieder muss die Tagesordnung um gewünschte Punkte erweitert werden.**
3. **Der/Die Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig für die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder (§ 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung).**
4. **Der/Die Vorsitzende hält Kontakt mit der KPV des Landes Nordrhein-Westfalen und der KPV-Kreisvereinigung. Die ihm zugehenden Informationen hat er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachinhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Er kann mit dieser Aufgabe ein Mitglied der Fraktion beauftragen.**

§ 7

Rechte und Pflichten

1. **Die Mitglieder der Fraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse und in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern. Wird dieser Grundsatz in wichtigen Angelegenheiten gefährdet oder verletzt, so ist jedes Mitglied verpflichtet, die/den Vorsitzende/n unverzüglich zu unterrichten.**
2. **Die gemeinschaftlichen Ziele sind festgelegt im Grundsatzprogramm der CDU, im kommunalpolitischen Grundsatzprogramm der KPV der CDU und in die CSU Deutschlands, in den kommunalen Aktionsprogrammen der KPV/NW sowie in dem jeweiligen örtlichen Kommunalwahlprogramm der CDU.**
3. **Die Fraktion achtet das persönliche Gewissen und lehnt Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen, haben jedoch ihre abweichende Meinung der/dem Fraktionsvorsitzenden vor den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse mitzuteilen.**
4. **Die Fraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte und verantwortungsfreudige Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit hat ein Fraktionsmitglied dies der/dem Fraktionsvorsitzenden im Voraus mitzuteilen.**
5. **Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Ein Mitglied, das zu einer Sitzung nicht erscheinen kann, verständigt die/den Vorsitzende/n rechtzeitig.**

§ 8

Abstimmungen / Beschlüsse

1. Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2. Beschlüssen werden grundsätzlich offen gefasst. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
3. Wahlen sind mindestens drei Tage vorher anzukündigen und erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl jeweils zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Anträge und Anfragen

Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an die Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind vor der Einbringung dem/der Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben. Sie sollen nach Möglichkeit in der Fraktion beraten werden.

§ 10

Arbeit in den Ausschüssen

1. Ausschussvorsitzende sind für den Ausschuss verantwortlich.

Unabhängig davon ob die CDU den Vorsitz im Ausschuss führt, ist für den Ausschuss ein/e Sprecher/in zu bestellen.

Für Ausschüsse, in denen die CDU nicht den Vorsitz führt, übernimmt der/die Sprecher/in die Verantwortung für den Ausschuss.

2. Verantwortungsbereich der Vorsitzenden oder Sprecher/innen
 - a) Vorbereitung der Ausschusssitzungen innerhalb der CDU-Fraktion
 - b) rechtzeitige Vorbesprechung mit den Ausschussmitgliedern
 - c) Berichterstattung an die Fraktion und Abstimmung mit der Fraktion
 - d) Der Sprecher ist verantwortlich für die Vertretung der Fraktionsmeinung im Ausschuss
 - e) Pflege des Kontaktes zum entsprechenden Fachbereich der Verwaltung
 - f) Öffentlichkeitsarbeit

§ 11

Sachkundige Bürger

1. Für die von der Stadtverordnetenversammlung bestellten sachkundigen Bürger in den Ausschüssen, soweit sie der CDU angehören, gelten die Bestimmungen der §§ 7 und 9 entsprechend.
2. Wenn Angelegenheiten ihres Sachbereiches zur Beratung anstehen, sind sie zu beteiligen. Bei der Beratungen geheimhaltungsbedürftiger Angelegenheiten aus anderen Sachbereichen haben sie die Fraktionssitzung zu verlassen, es sei denn, dass sie nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung das Recht haben, an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 12

Interfraktionelle Zusammenarbeit

1. Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen - oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Vorstand. Die Fraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Fraktionssitzung zu informieren.
2. Einzelne Fraktionsmitglieder können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 13

Ordnungsmaßnahmen

1. Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwiderhandeln, können zur Verantwortung gezogen werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Missbilligung eines Verhaltens,
 - b) Verhängung eines Ordnungsgeldes zugunsten der Fraktionskasse,
 - c) Ausschluss aus der Fraktion.
3. Über die Ordnungsmaßnahmen beschließt die Fraktion nach Anhörung des Betroffenen. Die Höhe des Ordnungsgeldes beträgt maximal die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen des Fraktionsmitgliedes. Zum Ausschluss aus der Fraktion bedarf es eines mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder gefassten Beschlusses der Fraktion.

§ 14 Finanzen

- 1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.**
- 2. Zur Mitfinanzierung der Fraktionsarbeit führen die Fraktionsmitglieder monatlich einen Betrag an die Fraktionskasse ab. Die Höhe des Betrages beschließt die Fraktion.**
- 3. Für die Verwendung der der Fraktion von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel ist der/die Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Er/Sie hat dem Hauptverwaltungsbeamten zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d.h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind und die entsprechenden Nachweise zu führen.**

§ 15 Fraktionsarchiv

- 1. Der/Die Vorsitzende sorgt dafür, dass alle wichtigen Unterlagen erhalten bleiben. Deshalb hat er/sie alle ihm zugänglichen, die Fraktion betreffenden Schriftstücke dem Geschäftsführer weiterzuleiten.**
- 2. Der/Die Geschäftsführer/in sammelt in dem Fraktionsarchiv die Sitzungsprotokolle aus allen Stadtverordnetenversammlungen-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, sowie die Presseberichte über bedeutsame Ereignisse der Kommunalpolitik, den Schriftwechsel der Fraktion und sonstige für das spätere kommunale Geschehen wissenswerte Unterlagen und Schriftstücke.**
- 3. Nach Abgabe seines Amtes hat der/die Vorsitzende, Geschäftsführer/in alle Unterlagen der Fraktion – spätestens nach vier Wochen – dem/der neuen Amtsinhaber/in zu übergeben. Diese Übergabe ist in einer schriftlichen Verhandlung festzuhalten.**

§ 16 Öffentlichkeitsarbeit

- 1. Aufgabe des/der Pressesprecher(s)/in ist es, ständigen Kontakt mit der Presse und dem Lokalfunk zu pflegen. Er soll Erklärungen der Fraktion in Abstimmung mit dem Vorsitzenden vorbereiten sowie Erklärungen und Beschlüsse der Fraktion den Medien zuleiten.**
- 2. Veröffentlichungen der KPV/NW sind allen Fraktionsmitgliedern zugänglich zu machen.**
- 3. Das Publikationsorgan der KPV der CDU und der CSU Deutschlands ist die kommunalpolitische Fachzeitschrift „Kommunalpolitische Blätter“. Diese Zeitschrift soll von allen Fraktionsmitgliedern bezogen, in den Fraktionsräumen bereitgehalten und in die Bibliothek der Fraktion eingestellt werden.**

§ 17 **Mitgliedschaft in der KPV**

1. Die Mitglieder der Fraktion sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.- KPV/NW.
2. Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft zur KPV/NW sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter verantwortlich.

§ 18 **Änderung der Geschäftsordnung**

1. Beabsichtigte Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mindestens eine Woche vor Beschlussfassung den Fraktionsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

3. Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der KPV/NW (z.B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

Bocholt, den 02. Juni 2014

Vorsitzende/r

stellv. Fraktionsvorsitzende

§ 17 Mitgliedschaft in der KPV

1. Die Mitglieder der Fraktion sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU des Landes Nordrhein-Westfalen e.V.- KPV/NW.
2. Für die Erfüllung der Beitragsverpflichtung aus der Mitgliedschaft zur KPV/NW sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter verantwortlich.

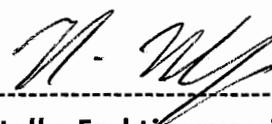
§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

1. Beabsichtigte Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mindestens eine Woche vor Beschlussfassung den Fraktionsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.
2. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Fraktionsmitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.
3. Diese Mitgliedschaft berechtigt alle Fraktionsmitglieder, die Dienstleistungen der KPV/NW (z.B. Information, Rechts- und Sachberatung, kommunalpolitische Weiterbildung u.a.m.) in Anspruch zu nehmen.

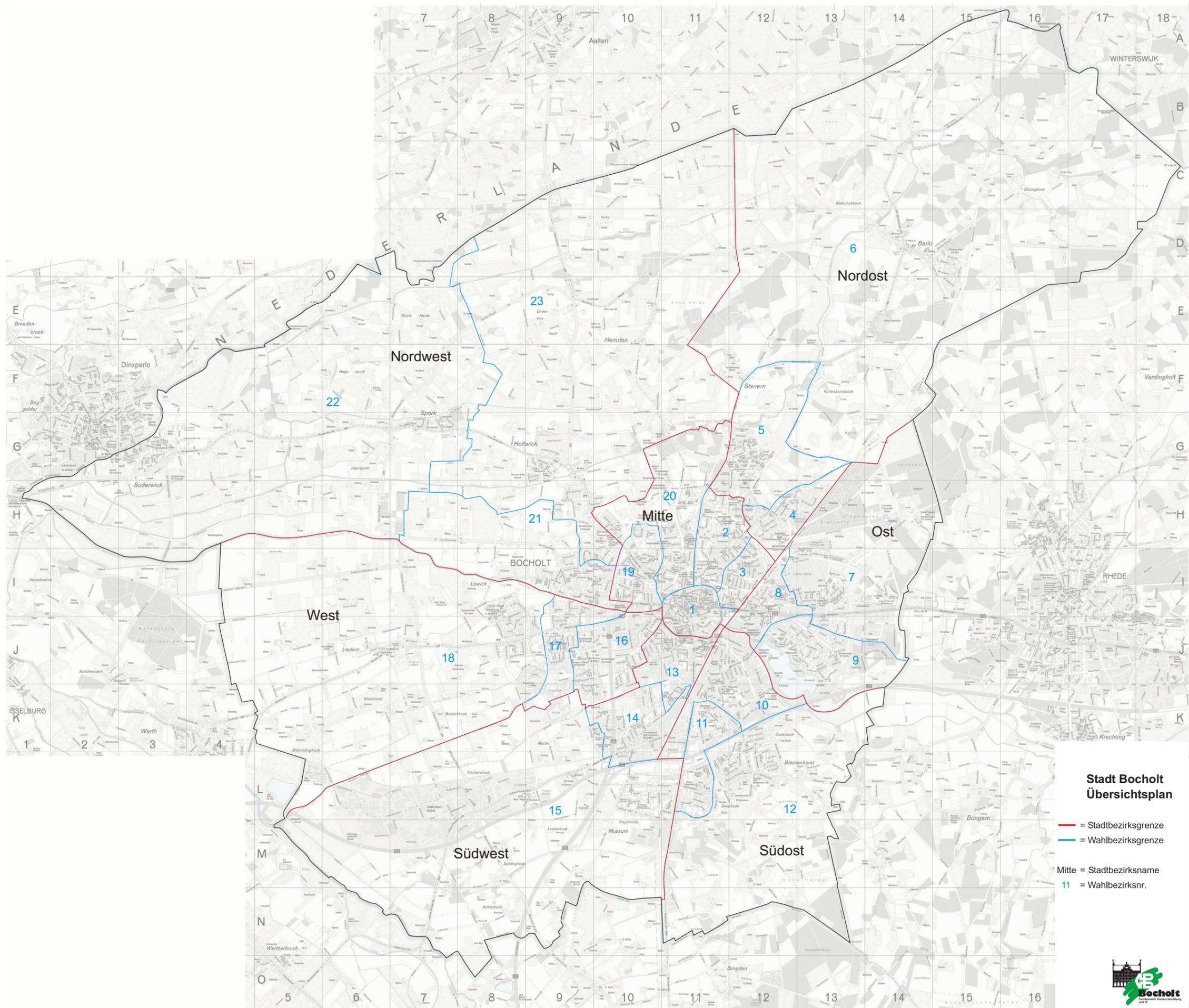
Bocholt, den 02. Juni 2014



Vorsitzende/r

stellv. Fraktionsvorsitzende 



Mitglieder und Vertreter in den Ausschüssen des Rates der Stadt Bocholt

Ausschuss	Ausschussmitglieder			Persönliche Vertreter			Stellvertreter nach Liste		
	Name	Vorname	Fkt.	Name	Vorname	Fkt.	Name	Vorname	Fkt.
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Bones	Reiner	StV				Koppers	Gudrun	StV
	Fölting	Barbara	StV				Krasenbrink	Kerstin	StV
	Herbrand	Christina	StV				Löffler	Alfred	StV
	Kroesen	Elisabeth	StV				Schepers	Wilhelm	StV
	Venhorst	Rainer	StV				Weber	Burkhard	StV
	Welsing	Heinrich	StV				Wiesmann	Michael	StV
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Behrendt	Lukas	StV				Ahold	Jürgen	StV
	Knipping	Jürgen	StV				Kroesen	Elisabeth	StV
	Koppers	Gudrun	StV				Lübberdink	Bernhard	StV
	Krasenbrink	Kerstin	StV				Schepers	Wilhelm	StV
	Löffler	Alfred	StV				Unland	Joachim	sB
	Feldhaar	Christel	sB				Wittag	Thomas	sB
Ausschuss für Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Koppers	Gudrun	StV				Gerke	Antje	sB
	Löffler	Alfred	StV						
	Schepers	Wilhelm	StV						
	Epping	Agnes	sB						
	Gillen	Julia	sB						
	Panofen	Ingrid	sB						
Ausschuss für Personalauswahl (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Weber	Burkhard	StV				Ahold	Jürgen	StV
	Fölting	Barbara	StV				Bones	Reiner	StV
	Löffler	Alfred	StV				Herbrand	Christina	StV
	Schepers	Wilhelm	StV				Kroesen	Elisabeth	StV
	Venhorst	Rainer	StV				Sahlmann	Andreas	StV
	Welsing	Heinrich	StV				Wiesmann	Michael	StV
Ausschuss für Planung und Bau (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Knipping	Jürgen	StV				Behrendt	Lukas	StV
	Lübberdink	Bernhard	StV				Dyhringer	Johannes	StV
	Nitsche	Daniel	StV				Krasenbrink	Kerstin	StV
	Sahlmann	Andreas	StV				Schepers	Wilhelm	StV
	Venhorst	Rainer	StV				Nienhaber	Heike	sB
	Weber	Burkhard	StV				Unland	Joachim	sB
Ausschuss für Städtepartnerschaften (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Bones	Reiner	StV				Herbrand	Christina	StV
	Koppers	Gudrun	StV				Knipping	Jürgen	StV
	Schepers	Wilhelm	StV				Krasenbrink	Kerstin	StV
	Welsing	Heinrich	StV				Kroesen	Elisabeth	StV
	Stevens	Christian	sB				Löffler	Alfred	StV
	Tepasse	Alfons	sB				Feldhaar	Christel	sB
Ausschuss für Umwelt und Grün (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Krasenbrink	Kerstin	StV				Dyhringer	Johannes	StV
	Lübberdink	Bernhard	StV				Fölting	Barbara	StV
	Schepers	Wilhelm	StV				Knipping	Jürgen	StV
	Wiesmann	Michael	StV				Nitsche	Daniel	StV
	Welsing	Klemens	sB				Venhorst	Rainer	StV
	Wittag	Thomas	sB				Verdirk	Bernhard	sB
Ausschuss für Verkehrs- und Wirtschaftsförderung (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Herbrand	Christina	StV				Behrendt	Lukas	StV
	Welsing	Heinrich	StV				Dyhringer	Johannes	StV
	Wiesmann	Michael	StV				Lübberdink	Bernhard	StV
	Grunewald	Helga	sB				Nitsche	Daniel	StV
	Harks	Christian	sB				Enck	Kai	sB
	Kiefmann	Julian	sB				Sahlmann	Andreas	sB

Betriebsausschuss ESB (CDU 6 von 13 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Knipping	Jürgen	StV
Dyhringer	Johannes	StV	Löffler	Alfred	StV
Fölting	Barbara	StV	Lübberdink	Bernhard	StV
Schepers	Wilhelm	StV	Nitsche	Daniel	StV
Weber	Burkhard	StV	Wiesmann	Michael	StV
Kampshoff	Reinhold	sB	Tepasse	Heinrich	sB

Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft (CDU 6 von 13 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Fölting	Barbara	StV
Dyhringer	Johannes	StV	Krasenbrink	Kerstin	StV
Knipping	Jürgen	StV	Löffler	Alfred	StV
Lübberdink	Bernhard	StV	Venhorst	Rainer	StV
Nitsche	Daniel	StV	Weber	Burkhard	StV
Schepers	Wilhelm	StV	Wiesmann	Michael	StV

Haupt- und Finanzausschuss (CDU 6 von 14 Sitzen)

Bones	Reiner	StV	Fölting	Barbara	StV
Dyhringer	Johannes	StV	Herbrand	Christina	StV
Behrendt	Lukas	StV	Koppers	Gudrun	StV
Kroesen	Elisabeth	StV	Löffler	Alfred	StV
Schepers	Wilhelm	StV	Venhorst	Rainer	StV
Weber	Burkhard	StV	Welsing	Heinrich	StV

Haushaltskommission des Haupt- und Finanzausschusses (CDU 6 von 13 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Dyhringer	Johannes	StV
Bones	Reiner	StV	Fölting	Barbara	StV
Weber	Burkhard	StV	Herbrand	Christina	StV
Löffler	Alfred	StV	Kroesen	Elisabeth	StV
Venhorst	Rainer	StV	Hösing	Michael	sB
Welsing	Heinrich	StV	Wiesmann	Michael	StV

Integrationsrat (CDU 3 von 6 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Kwiatkowski	Lukas	sB
Bones	Reiner	StV	Kroesen	Elisabeth	StV
Schepers	Wilhelm	StV	Lübberdink	Bernhard	StV

Internationaler Beratungsausschuss zwischen der Stadt Bocholt und der Gemeinde Aalten (CDU 4 von 8 Sitzen)

Bones	Reiner	StV	Koppers	Gudrun	StV
Schepers	Wilhelm	StV	Löffler	Alfred	StV
Welsing	Heinrich	StV	Stevens	Christian	sB
Hübers-Kemink	Amim	sB	Tepasse	Alfons	sB

Jugendhilfeausschuss (CDU 4+3 von 15 Sitzen)

Fölting	Barbara	StV	Behrendt	Lukas	StV
Koppers	Gudrun	StV	Nienaber	Heike	sB
Kroesen	Elisabeth	StV	Behrens	Jannick	sB
Ebbing	Martin	sB	Kiefmann	Julian	sB
Boland	Michael	sB	Krasenbrink	Achim	sB
Frieling-Heipel	Hildegard	sB	Forsthövel	Maria	sB
Schuurmann	Bernhard	sB	Overkamp	Tobias	sB

Kulturausschuss (CDU 6 von 13 Sitzen)

Bones	Reiner	StV	Ahold	Jürgen	StV
Herbrand	Christina	StV	Behrendt	Lukas	StV
Krasenbrink	Kerstin	StV	Koppers	Gudrun	StV
Wiesmann	Michael	StV	Löffler	Alfred	StV
Bruckmann	Julian	sB	Bresser	Gisbert	sB
Gerke	Antje	sB	Stevens	Christian	sB

Lenkungsgruppe KuBAal (CDU 2 von 6 Sitzen)

Venhorst	Rainer	StV
Weber	Burkhard	StV

Projektgruppe Schulentwicklungsplanung (CDU 2 von 6 Sitzen)

Fölting	Barbara	StV
		StV

Rechnungsprüfungsausschuss (CDU 6 von 13 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Behrendt	Lukas	StV
Bones	Reiner	StV	Herbrand	Christina	StV
Dyhringer	Johannes	StV	Kiefmann	Julian	StV
Löffler	Alfred	StV	Krasenbrink	Kerstin	StV
Venhorst	Rainer	StV	Lübberdink	Bernhard	StV
Weber	Burkhard	StV	Sahlmann	Andreas	StV

Schulausschuss (CDU 6 von 13 Sitzen)

Behrendt	Lukas	StV	Weber	Burkhard	StV
Fölting	Barbara	StV	Bruckmann	Julian	sB
Krasenbrink	Kerstin	StV	Ebbing	Martin	sB
Kroesen	Elisabeth	StV	Gerke	Antje	sB
Hümmeling	Jan	sB	Kiefmann	Julian	sB
Stevens	Christian	sB	Polletta	Constantin	sB

Sportausschuss (CDU 6 von 13 Sitzen)

Eusterfeldhaus	Thomas	StV	Bones	Reiner	StV
Kiefmann	Julian	StV	Dyhringer	Johannes	StV
Löffler	Alfred	StV	Nitsche	Daniel	StV
Lübberdink	Bernhard	StV	Weber	Burkhard	StV
Barde	Klemens	sB	Elskamp	Robert	sB
Behrens	Jannick	sB	Enck	Kai	sB

Umlegungsausschuss (CDU 1 von 2 Sitzen)

Venhorst	Rainer	StV	Weber	Burkhard	StV
----------	--------	-----	-------	----------	-----

Wahlausschuss (CDU 5 von 11 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Bones	Reiner	StV
Behrendt	Lukas	StV	Dyhringer	Johannes	StV
Koppers	Gudrun	StV	Sahlmann	Andreas	StV
Löffler	Alfred	StV	Lübberdink	Bernhard	StV
Nitsche	Daniel	StV	Schepers	Wilhelm	StV

Wahlprüfungsausschuss (CDU 6 von 13 Sitzen)

Ahold	Jürgen	StV	Bones	Reiner	StV
Behrendt	Lukas	StV	Dyhringer	Johannes	StV
Koppers	Gudrun	StV	Knipping	Jürgen	StV
Löffler	Alfred	StV	Lübberdink	Bernhard	StV
Nitsche	Daniel	StV	Sahlmann	Andreas	StV
Wiesmann	Michael	StV	Schepers	Wilhelm	StV

Mitglieder und Vertreter in Ausschüssen aufgrund öffentl.-rechtl. Vereinbarung

Ausschuss	Ausschussmitglieder			Persönliche Vertreter			Stellvertreter nach Name
	Name	Vorname	Fkt.	Name	Vorname	Fkt.	
Berufsschulbeirat (CDU 2 von 3 Sitzen)							
	Fölting	Barbara	StV				Behrendt
	Knipping	Jürgen	StV				Schepers
Musikschulausschuss (CDU 2 von 3 Sitzen)							
	Koppers	Gudrun	StV				Ahold
	Kroesen	Elisabeth	StV				Fölting
Weiterbildungsausschuss (CDU 2 von 3 Sitzen)							
	Fölting	Barbara	StV				Ahold
	Knipping	Jürgen	StV				Kroesen

Liste

Vorname	Fkt.
---------	------

Lukas	StV
Wilhelm	StV

Jürgen	StV
Barbara	StV

Jürgen	StV
Elisabeth	StV

Mitglieder und Vertreter der Stadt Bocholt in den Organen von juristischen Personen und Personenvereinigungen

Ausschuss	Ausschussmitglieder			Persönliche Vertreter			Stellvertreter nach Liste		
	Name	Vorname	Fkt.	Name	Vorname	Fkt.	Name	Vorname	Fkt.
Aufsichtsrat der Stadtwerke Bocholt GmbH (CDU 6 von 14 Sitzen)									
	Bones	Reiner	StV						
	Dyhringer	Johannes	StV						
	Krasenbrink	Kerstin	StV						
	Lübberdink	Bernhard	StV						
	Sahlmann	Andreas	StV						
	Welsing	Heinrich	StV						
Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing Gesellschaft mbH & Co. KG (CDU 3 von 7 Sitzen)									
	Fölting	Barbara	StV						
	Venhorst	Rainer	StV						
	Welsing	Heinrich	StV						
Aufsichtsrat der EWIBO (CDU 6 von 13 Sitzen)									
	Eusterfeldhaus	Thomas	StV						
	Weber	Burkhard	StV						
	Ahold	Jürgen	StV						
	Knipping	Jürgen	StV						
	Venhorst	Rainer	StV						
	Dyhringer	Johannes	StV						
Gesellschafterversammlung der EWIBO (CDU 1 von 3 Sitzen)									
	Weber	Burkhard	StV	Dyhringer	Johannes	StV			
Verwaltungsrat der Stadtparkasse Bocholt (CDU 5 von 11 Sitzen)									
	Eusterfeldhaus	Thomas	StV	Bones	Reiner	StV			
	Fölting	Barbara	StV	Kroesen	Elisabeth	StV			
	Herbrand	Christina	StV	Nitsche	Daniel	StV			
	Koppers	Gudrun	StV	Venhorst	Rainer	StV			
	Wiesmann	Michael	StV	Kiefmann	Julian	StV			
Risikoausschuss des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Bocholt (CDU 2 von 4 Sitzen)									
	Eusterfeldhaus	Thomas	StV	Fölting	Barbara	StV			
	Herbrand	Christina	StV	Koppers	Gudrun	StV			
Bilanzprüfungsausschuss des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Bocholt (CDU 1 von 3 Sitzen)									
	Eusterfeldhaus	Thomas	StV	Hoffs	Christina	StV			
Beirat der Entsorgungsgesellschaft Bocholt mbH (CDU 1 von 3 Sitzen)									
	Fölting	Barbara	StV						
Gesellschafterversammlung der Treuhänderischen Entwicklungsgesellschaft Bocholt mbH (CDU 1 von 3 Sitzen)									
	Venhorst	Rainer	StV	Lübberdink	Bernhard	StV			
Gesellschafterversammlung der Abfallverwertungsgesellschaft Bocholt mbH (CDU 1 von 3 Sitzen)									
	Fölting	Barbara	StV	Dyhringer	Johannes	StV			

Aktionsleitfaden für Info-Stände



I. Organisation

Ein Infostand besteht meist aus einem Tisch, falls vorhanden einem Pavillon und einer Menge Flyer, Broschüren, Hefte, Postern und weiteren Medien. Interessierte Menschen können sich hier zu einem Thema informieren. Jeder Infostand, egal wie klein, ist ein Beitrag dazu, dass die Welt durch Kommunikation besser werden kann. Also lieber ein kleiner Klapptisch als ein leerer Platz in der Fußgängerzone. Ein Infostand wird häufig mit anderen Aktionen kombiniert. Die Kombination einer Aktion, die das Interesse der Passant*innen weckt und eines Infostandes hat sich schon in vielen Fällen bewährt. Natürlich kann ein Infostand auch ohne Zusatzaktion durchgeführt werden. Aber wenn ihr den Leuten einen Grund mehr bietet stehen zu bleiben, wird der Infostand besser besucht.

Mit einem Infostand tragt ihr euch selbst und euer/unser Anliegen an die Menschen heran. Ein Infostand bietet die Möglichkeit, mit Menschen in Kontakt zu kommen und über die Themen zu informieren, die euch/uns am Herzen liegen. Ihr gebt der CDU ein Gesicht und macht aufmerksam auf unsere Themen.

Rechtliche Voraussetzungen

Erforderliche Genehmigungen (z.B. für den Standaufbau, Einfahrerlaubnis zur Belieferung) einholen und immer am Stand bei Nachfragen parat halten. Ein Tipp: Vorher Erkundigungen anstellen, wo der attraktivste Platz ist und diesen beantragen. Und dafür lieber etwas zahlen, statt kostenfrei in einer nicht frequentierten Ecke zu stehen.

Inhaltliche Gestaltung

Auch hier ist Vielfalt gefragt. Nicht die Menge an bedrucktem Material gibt den Ausschlag, sondern der direkte Draht zu den Leuten! Als Motivation braucht es einen "Aufhänger". Dazu kann ein Spiel, eine Fragebogenaktion oder ein Preisrätsel dienen. Gute Erfolge, insbesondere bei Kindern, kann man bereits mit Kleinigkeiten wie ein Lego Rathaus, ein Puzzle, ein Malblatt oder Mitnahme-Bastelaktionen erreichen. So haben die Eltern Gelegenheit, sich mit dem Anliegen und Themen der CDU zu befassen. Und manchmal sind es gerade die Kinder, die stehen bleiben wollen.

Materialien, die Neugierde wecken: Gestaltet euren/unseren Infostand großflächig, auffällig und übersichtlich. Plakate oder ein Transparent eignen sich hierzu besonders. Denkt dabei unbedingt an das CDU-Design (Logo, Farben). Der Bundesverband und die Landesverbände bieten zu vielen Themen Aktionsmaterialien an, die man ausleihen oder bestellen kann.

Dekoration und Inhalt sollten zusammenpassen: je ausgefallener und ansprechender, desto mehr Leute bleiben stehen. Als Blickfang eignen sich auch große Plakate.

Ziel festlegen

Worüber möchte ich informieren? Welches spezielle Anliegen möchte ich vermitteln? Hierbei kann es sich z.B. um die Themen Sicherheit oder Familie gehen. Mit dem Infostand steigern wir den Bekanntheitsgrad der Gruppe und des Verbandes bzw. der Partei und der Themen, um die wir als Partei uns kümmern wollen.

Die Mobilisierung

Meist ist es so, dass nicht alle, die später am Infostand stehen, auch an der Planung beteiligt waren. Vielleicht hatte die Person einfach keine Zeit oder es besteht generell kein Interesse auch an der Vorbereitung von Aktionen mitzuhelfen. Auf jeden Fall solltet ihr dafür sorgen, dass andere Aktivist*innen von dem Infostand erfahren und sich einbringen können. Damit möglichst viele Menschen zu eurer Aktion kommen können, vernetzt euch und gebt Termine auf eurer Homepage, auf anderen Seiten wie Facebook, in -Foren oder bei der Zeitung/Presse bekannt. Teilt mit wo, wann, was und wie etwas stattfindet!

Personelle Voraussetzung

Plant die Standbesetzung mit mindestens zwei Personen. Ein Wechsel ist alle zwei bis drei Stunden sinnvoll. Sorgt evtl. auch für die Verpflegung der Standbesetzung mit Essen und Getränken (Jahreszeit beachten). Nichts ist schlimmer als "gefrustete Standbetreuer". Um die Motivation der Betreuer zu erhöhen, könnt ihr „interne“ Highlights einplanen, z.B. der Besuch eines prominenten Mitglieds oder ein kleines Geschenk zum Start.

II. Gespräche führen am Infostand – der Ton macht die Musik



Ihr selbst seid das größte Pfund, um Menschen von ihrem Anliegen zu überzeugen. Mit eurer Leidenschaft und tatkräftigen Arbeit gebt ihr der CDU ein authentisches Gesicht und seid näher dran an den Menschen als jede Imagebroschüre. Nutzt diese Glaubwürdigkeit und steckt die Gesprächspartner mit eurer Einsatzbereitschaft an.

Ansprache

Verwickelt möglichst viele Passanten in Gespräche und gewinnt ihre Sympathie. Das ist wichtiger als in langen Diskussionen Recht zu behalten oder möglichst viel gedrucktes Informationsmaterial mitzugeben. Nicht der Inhalt eines Papiers bleibt im Kopf, sondern Erlebnisse, ungewohnte Ansprachen und pfiffige Ideen. Geht aktiv auf die Leute zu, Eure Ausstrahlung muss zeigen, dass es bei der CDU mehr als nur das Verteilen von Wahlgeschenken geht.

Positiv auseinandersetzen

Sich positiv „auseinandersetzen“ ist keine Kunst, vielmehr folgt der Aufbau eines widerstandsfreien und kooperativen Gesprächs bestimmten beschreib- und erlernbaren Strukturen. Häufig konzentrieren wir uns bei einer Diskussion nur darauf, die richtigen Argumente zu haben, in der Erwartung, dass die anderen uns dann automatisch zustimmen. Fast jeder hat allerdings schon die Erfahrung gemacht, dass es nicht immer so ist. Widerstand und Ablehnung treten auf, wenn wir in einem Gespräch jemanden drängen oder bestimmte Erwartungen haben.

Persönlich ansprechen

Wichtig ist, dass wir die Menschen direkt ansprechen. Vielen ist das unangenehm. Dabei können wir mit breiter Brust auftreten, schließlich sind wir mit Überzeugung, Spaß und Erfolg bei der Sache. Wir wissen Bescheid über unsere Themen. Damit haben wir den Spickzettel, um Freunde, Nachbarn oder Menschen am Infostand zu gewinnen.

Durch Glaubwürdigkeit gewinnen

Wir überzeugen durch Glaubwürdigkeit, emotionalen Appell und eigene Autorität. Überlegt euch, welches Interesse eine Privatperson an den Themen der CDU haben könnte und was wir über unsere Arbeit erzählen wollen. Was ist die Motivation deiner Arbeit? Welche Bedürfnisse oder welchen Bedarf befriedigen wir mit unserer Partei? Wie sieht dein konkretes Projekt aus, für das du am Infostand wirbst? Formuliere im Vorfeld einige Sätze über unsere Ziele, den genauen Ablauf und die Laufzeit unserer Themen. So trägst du unser Anliegen souveräner vor und es gerät nichts ins Stocken.

Auftreten, Aussehen, Sprache und Dialoge

Wie schon erwähnt besteht die meiste Arbeit am Infostand darin, mit anderen Menschen zu kommunizieren – natürlich über Sprache (also Dialoge) und vermittelten Infos. Aber auch Aussehen, Kleidung und Auftreten macht sehr viel aus und spielt eine starke Rolle, wenn es darum geht, wie ihr wahrgenommen werdet und wie überzeugend ihr wirkt. So werden Menschen sich eher trauen, mit einem durchschnittlich angezogenen Menschen zu reden und zu diskutieren, als mit dem extremen Metallfan aus eurer Gruppe, der auch am Stand seinen Fake-Ledermantel und Handschuhe nicht ausziehen möchte

III. Checkliste „Infostand“



Aktionsthema:	
Datum von- bis:	
Info-Material	
• Selbstdarstellungsflyer/ -broschüre	<input type="checkbox"/>
• Material zum Thema	<input type="checkbox"/>
• Flyer zur Mitgliedergewinnung	<input type="checkbox"/>
• Plakat	<input type="checkbox"/>
• Werbemittel	<input type="checkbox"/>
• Aktionsmaterial für Kinder	<input type="checkbox"/>
Hilfsmittel	
• Blickfang (passend zur Aktion)	<input type="checkbox"/>
• Plakatständer als ‚Kundenstopper‘	<input type="checkbox"/>
• Stand	<input type="checkbox"/>
• CDU-Identmaterial (z.B. Spendendose, Flyerständer, Kugelschreiber, Luftballons, Tasche)	<input type="checkbox"/>
• Steine mit Sprüchen zum Beschweren von Infomaterial	<input type="checkbox"/>
• Regenschutz für Infomaterial	<input type="checkbox"/>
• Reißnägel	<input type="checkbox"/>
• Klebeband	<input type="checkbox"/>
• Stifte	<input type="checkbox"/>
• Fotoapparat für Dokumentation	<input type="checkbox"/>
Presse/Genehmigung	
• Pressemitteilung zur Aktion	<input type="checkbox"/>
• Presseeinladung für den Tag der Aktion	<input type="checkbox"/>
• Pressenachbereitung	<input type="checkbox"/>
• Genehmigung einholen	<input type="checkbox"/>
Personal	
• Team zusammenstellen	<input type="checkbox"/>
• Auf- und Abbauzeit festlegen	<input type="checkbox"/>
• Zeiteinteilung festlegen	<input type="checkbox"/>
• Namensschilder vorbereiten	<input type="checkbox"/>
• Verpflegung für Standmitarbeiter und Helfer	<input type="checkbox"/>
Nachbereitung	
• Nachbesprechung vormerken	<input type="checkbox"/>
• Aktivenkartei für Helfer anlegen, aktualisieren	<input type="checkbox"/>
• Interessentenkartei erweitern	<input type="checkbox"/>



IV. Do's und Dont's



Und hier noch mal ein paar Anregungen, was Ihr machen solltet und was Ihr unbedingt vermeiden solltet.

Do's:

- Wünscht den Menschen einen guten Tag und fragt, ob ihr helfen könnt.
- Seid offen und lasst Gegenpositionen / andere Sichtweisen zu.
- Lächelt so viel wie nur menschlich möglich.
- Seid freundlich und schauen den Leuten auch in die Augen.
- Seid in der Lage, mit offensiven Witzen umzugehen. Die Leute müssen sehen, dass es nichts gibt, das Euch aus der Ruhe bringen kann.
- Verbringt nicht so viel Zeit mit einer Person, der Euch den Kontakt zu anderen Leuten verbaut.
- Wägt ab, ob jemand wirklich an einem Meinungs austausch interessiert ist, oder Euch nur seine eigene Meinung ausdrücken möchte.
- Tretet selbstbewusst auf! Ihr habt allen Grund dazu, denn schließlich seid Ihr da und setzt euch für eine gute Sache ein!
- Und immer lächeln. :)

Dont's:

- Nicht unmotiviert rumhängen, am Stehtisch mit dem Rücken zum Bürger
- Sich nur mit den Parteikollegen am Stehtisch unterhalten / verbarrikadieren
- Miteinander, nicht gegeneinander! (Achtet darauf, dass Ihr euch nicht gegenseitig im Gespräch unterbrecht. Das macht einen hektischen und unprofessionellen Eindruck.
- Unfreundlich und respektlos sein
- Sich auf Aggressoren einlassen
- Unsaubere Kleidung tragen
- Negative Körpersprache
- Abwertend/Arrogant auftreten
- Zu leise sprechen oder nuscheln
- Kein Schlechtreden über aktuelle Funktionsträger (auch nicht von anderer Parteien)